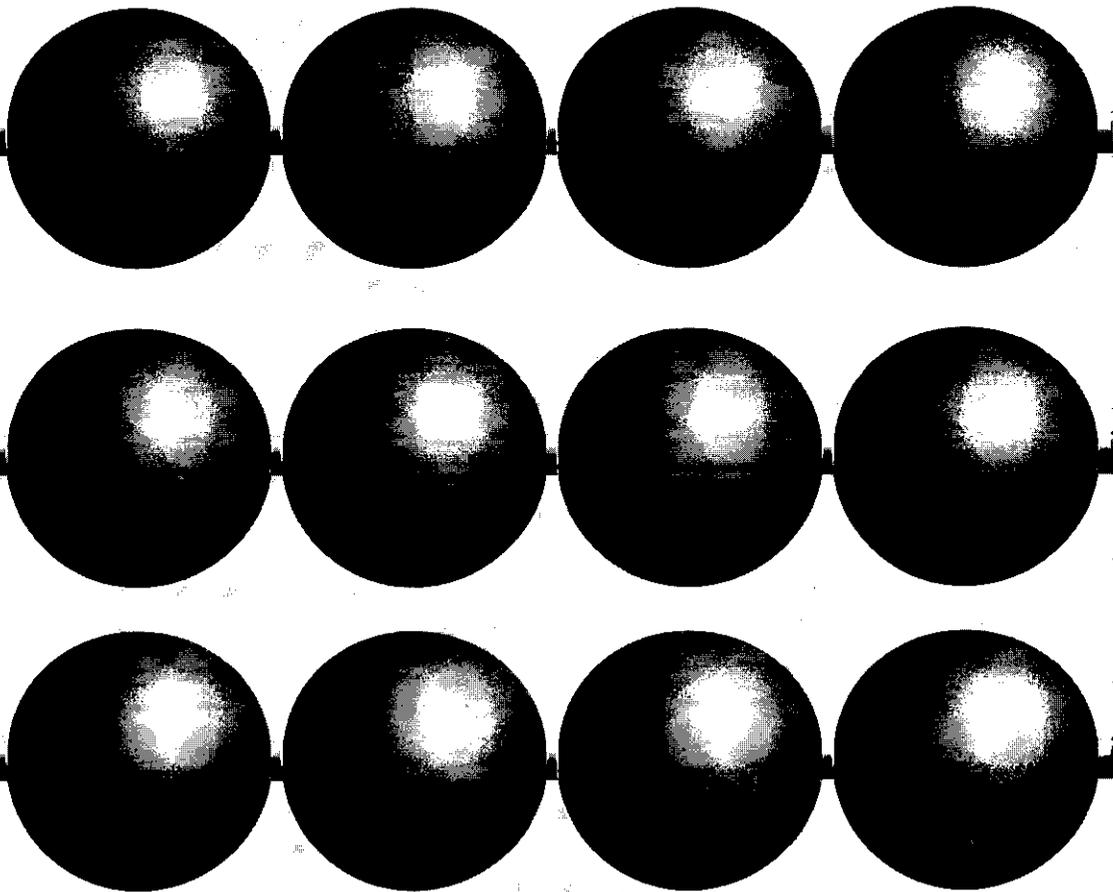


**Statistisches Amt für Hamburg
und Schleswig-Holstein**
Bibliothek
Standort Kiel

47. Jahrgang, Heft 12
Dezember 1995

Statistisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

EU-Statistik



**Statistische Monatshefte
Schleswig-Holstein**

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt
Schleswig-Holstein
Postfach 1141
24100 Kiel

Telefon (0431) 6895-0
Telefax (0431) 6895 498
Datex-J/Btx * 444 50 #

Schriftleitung:
Bernd Struck
App. 286

Vertrieb:
App. 280

Druck:
Schmidt & Klaunig, Kiel

Gedruckt auf chlorfrei
gebleichtem Papier

Erscheinungsfolge monatlich

Auflage 650

Einzelheft DM 4,-
Jahresbezug DM 40,-

Erfüllungsort und
Gerichtsstand Kiel

Nachdruck,
auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe
gestattet.

ISSN 0947-7373

Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein

47. Jahrgang • Heft 12

Dezember 1995

Inhalt	
• Kurz gefaßt	194
• Aufsatz	
Länderbeteiligung bei statistischen Vorhaben der Europäischen Union	195
<p>Der Aufsatz wird hier wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung nachgedruckt. Er entstammt Heft 9 der Statistischen Rundschau Nordrhein-Westfalen und hat durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom November 1995 noch an Aktualität gewonnen. In diesem Urteil hat sich die EU mit ihrer Auffassung zur Rechtsetzung auf dem Gebiet der Statistik gegen die Klägerin Bundesrepublik Deutschland durchgesetzt. Mit den diversen Statistikvorhaben auf EU-Ebene steht auch die Beteiligung der Bundesländer an der Normengebung für diese Vorhaben auf der Agenda.</p>	
• Entwicklung im Bild	207
<hr/>	
• Beilage	
Zahlenbeilage	

Verweildauer in Krankenhäusern auch 1994 gesunken

1994 verbrachte ein Patient im Durchschnitt 11,6 Tage in stationärer Behandlung in den Krankenhäusern des Landes. Dieser Wert, der in der Krankenhausstatistik 'Verweildauer' genannt wird, hatte 1990 noch 15 Tage betragen und ist seither stetig gesunken.

Die Verweildauer ist nach Fachabteilungen allerdings sehr unterschiedlich. In der Abteilung Augenheilkunde verbrachten die Patienten im Schnitt nur 3,3 Tage, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie dagegen 65,4 Tage.

In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die seit 1990 getrennt von Krankenhäusern erfaßt werden, lag 1994 die durchschnittliche Zahl der Pflegetage bei 31 Tagen gegenüber 28,5 Tagen ein Jahr zuvor.

Hohe Erträge beim Herbst- und Dauerkohl

Nach den endgültigen Ertragsschätzungen der amtlichen Ernteberichterstattung wurde im Herbst 1995 eine überdurchschnittliche Kohlernte erzielt. Die Hektarerträge beim Weiß-, Rot- und Wirsingkohl übertrafen nicht nur die des Vorjahres, sondern bei den Dauerkohlarten auch den mehrjährigen Durchschnitt.

Die Ernte an Kopfkohl betrug insgesamt 260 000 t; das sind 20 % mehr als im Vorjahr und 11 % mehr als im Durchschnitt der vorhergehenden sechs Jahre.

Von der Kohlernte entfielen fast 80 % auf Weißkohl, 18 % auf Rotkohl und 2 % auf Wirsingkohl. Im Gegensatz zum Früh- und Sommergemüse wurden die späten Gemüsearten durch den mildfeuchten Herbst in ihrer Vegetationsentwicklung begünstigt. Die Fläche mit Kopfkohl entsprach mit 3 175 ha etwa der des Vorjahres.

Zahl der Heimeinweisungen von Kindern und Jugendlichen 1994 erneut gesunken

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Schleswig-Holstein, die in ein Heim eingewiesen wurden, ist 1994 um fast 15 % auf 567 gesunken, nachdem sie bereits 1993 um 12 % gesunken war.

Die Unterbringung in einem Heim ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Neben der betreuten

Wohnform, zu der die Heimerziehung gehört, wird Hilfe zur Erziehung als Erziehung in einer Tagesgruppe, als Vollzeitpflege und als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt. Auch die Gesamtzahl der Neuzugänge zu allen diesen Hilfformen ist gesunken. Die Heimeinweisungen machten 1994 aber nur noch ein Drittel aus, nach 40 % (1992) und 37 % (1993) in den Vorjahren. Als Alternative zur Heimerziehung werden zunehmend Jugendliche in Wohngemeinschaften oder in eigenen Wohnungen betreut.

Den Neueinweisungen in Heime standen allerdings nur 501 Entlassungen gegenüber, so daß die Zahl der in einem Heim untergebrachten Kinder und Jugendlichen 1994 auf 1 943 stieg.

Finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen um 37 Mill. DM gestiegen

Die Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein haben 1994 für Kindertageseinrichtungen 341 Mill. DM ausgegeben. Das waren 37 Mill. oder 12 % mehr als im Vorjahr. 1993 war die Förderung sogar um 30 % gestiegen.

Der Leistungsbereich der Tageseinrichtungen nimmt unter den Ausgaben für Jugendhilfe den größten Anteil ein. An zweiter Stelle steht mit Ausgaben von 242 Mill. die Hilfe zur Erziehung.

Insgesamt wurden 1994 für die Jugendhilfe in Schleswig-Holstein 771 Mill. ausgegeben. Das bedeutet eine Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr um 11 %.

Höhere Verdienstzuwächse bei den Angestellten

Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst der Arbeiterinnen und Arbeiter in der schleswig-holsteinischen Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau mit Handwerk) belief sich im Juli 1995 auf 4 235 DM und lag damit 2,3 % höher als noch im Juli des Vorjahres. Die durchschnittliche bezahlte Wochenarbeitszeit (incl. Mehrarbeit) mit 38,7 Stunden nahm im Jahresvergleich geringfügig ab.

Der Monatsverdienst der Arbeiterinnen ist um 4 % auf 3 173 DM gestiegen. Die Arbeiter kamen auf einen nur 2,1 % höheren Monatslohn von 4 417 DM. Die Angestellten erzielten in diesem Jahreszeitraum höhere Verdienstzuwächse als die Arbeiterinnen und Arbeiter.

Der hier mit freundlicher Genehmigung der Autorin abgedruckte Aufsatz entstammt dem Septemberheft 1995 der Statistischen Rundschau Nordrhein-Westfalen.

Er hat durch ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November zusätzliche Aktualität gewonnen. Der Gerichtshof hatte zu befinden über eine Klage der Bundesrepublik Deutschland auf Nichtigkeitserklärung der EG-Verordnung über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke. Die Bundesregierung hatte gerügt, daß der Rat Artikel 213 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage für den Erlaß der Verordnung herangezogen habe. Ferner war sie der Ansicht, daß die Verordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße. Der Gerichtshof hat diese Klage in allen Punkten zurückgewiesen.

Damit ist ein Versuch gescheitert, einer weiteren Verlagerung der Normenkompetenz für die Statistik in Richtung EU entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten der EU werden sich in den nächsten Jahren mit weiteren, großen Statistikvorhaben aus Brüssel und Luxemburg auseinandersetzen müssen. Für die Bundesländer, die ja in Deutschland die Hauptlast des Erhebungsgeschäfts zu tragen haben, dürfte die angemessene Beteiligung an diesen Vorhaben wachsende Bedeutung bekommen.

Die Autorin des Aufsatzes ist Abteilungsdirektorin im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen.

Dr. Ortrud Kötz

Länderbeteiligung bei statistischen Vorhaben der Europäischen Union

Statistik ist seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften ein europäisches Tätigkeitsfeld, das sich inzwischen stark ausgeweitet hat. Obwohl in Deutschland die Statistischen Landesämter die Produzenten der Gemeinschaftsstatistiken sind und die Hauptlast der Kosten zu tragen haben, hat es mehr als 30 Jahre gedauert, bis sie aktiv die Gemeinschaftsstatistik mitgestalten konnten.

Die hier dargestellte Entwicklung der unterschiedlichen Verfahren zur Unterrichtung der Länder und ihrer Mitwirkung ist das Ergebnis einer langen Diskussion von Bund und Ländern, die schließlich mit dem neuen „Europaartikel“ 23 Grundgesetz (GG) zu einer verfassungsmäßigen Verankerung der Ländermitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union führte.

Gliederung:

Vorbemerkung
Zuleitungsverfahren 1957
Länderbeteiligung 1979
Bundesratsverfahren 1986
Bundesratsverfahren 1992

Die drei rechtlichen Grundlagen

Artikel 23 GG

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union

Information

Vorbereitende Maßnahmen

Stellungnahme des Bundesrates

Hinzuziehen von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union

Zwischenbilanz und Ausblick

Vorbemerkung

Statistik hat nach der Gründung der Europäischen Gemeinschaften schon sehr bald eine Rolle gespielt, und ihre Bedeutung ist bis Mitte der achtziger Jahre kontinuierlich gewachsen. Als Nachfolger des 1953 eingerichteten Statistischen Dienstes der Hohen Behörde für Kohle und Stahl wurde 1958 der Statistische Dienst der Europäischen Gemeinschaften gegründet. Daraus hat sich das heutige Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, EUROSTAT, entwickelt.

Der Auf- und Ausbau von EUROSTAT und seiner Vorläufer stand einerseits im Zusammenhang mit der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft. Zum anderen hat die insgesamt wachsende Nachfrage

nach Gemeinschaftsstatistiken, die als öffentliches Gut grundsätzlich jedem zur Verfügung stehen, einen weiteren Wachstumsimpuls ausgelöst. Hauptkonsumenten der Gemeinschaftsstatistiken waren die Gemeinschaftsorgane, insbesondere die Kommission mit ihrem kontinuierlich zunehmenden Bedarf an vergleichbaren, zuverlässigen, aussagekräftigen und aktuellen statistischen Informationen. Sie wurden genutzt für die Konzeption, Realisierung, Überwachung und Bewertung der in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken. Als sich mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und dem Maastrichter Vertrag (1993) der Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft durch die Kompetenzzuweisung neuer Politikfelder stark ausweitete, stieg der Statistikbedarf auf Gemeinschaftsebene noch einmal sprunghaft an.

Obwohl in Deutschland die Statistischen Landesämter seit den 50er Jahren die Hauptproduzenten der gemeinschaftlichen Statistiken sind und sie damit zugleich die Hauptlast der Kosten zu tragen haben, hat es doch mehr als 30 Jahre gedauert, bis ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der gemeinschaftlichen Statistik eingeräumt wurden.

Im folgenden wird die Entwicklung der unterschiedlichen Verfahren zur Unterrichtung der Länder und ihrer Mitwirkung dargestellt.

Unterrichtung und Ländermitwirkung
1. Zuleitungsverfahren 1957 Ratifizierungsgesetz zu den Römischen Verträgen
2. Länderbeteiligung 1979 Erklärung des Bundeskanzlers
3. Bundesratsverfahren 1986 Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte
4. Bundesratsverfahren 1992/93 Art. 23 Grundgesetz

Der neue Europaartikel, der 1992 als Artikel 23 in das Grundgesetz eingefügt wurde¹, ein Ausführungsgesetz zu Artikel 23² und eine Bund-Länder-Vereinbarung zum Ausführungsgesetz³, beide aus dem Jahr 1993, bilden den vorläufigen Endpunkt einer langen und z. T. strittigen Auseinandersetzung von Bund und Ländern über die Beteiligung der Länder bei der Durchführung der Gemeinschaftsverträge, insbesondere bei den Rechtsetzungsverfahren von sekundärem Gemeinschaftsrecht. Die Forderung der Länder

zielte darauf, ihren Verlust an Kompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaft u. a. durch entsprechende innerstaatliche Beteiligungsrechte zu kompensieren.

Zuleitungsverfahren 1957

Ratifizierungsgesetz zu den Römischen Verträgen

Der erste noch erfolglose Vorstoß der Länder wurde bereits 1951 bei der Behandlung des Ratifizierungsgesetzes zum ersten der drei Gemeinschaftsverträge, dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft über Kohle und Stahl, unternommen⁴. Der zweite Versuch erfolgte im Zusammenhang mit dem Ratifizierungsgesetz von 1957 zu den Römischen Verträgen, das sind die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft⁵. Das hier festgelegte Zuleitungsverfahren blieb noch weit hinter den Forderungen der Länder nach innerstaatlichen Mitwirkungsrechten als Ausgleich für die Aushöhlung ihrer Hoheitsrechte zurück. Der Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes zu den Römischen Verträgen räumte den Ländern 1957 lediglich die passive Empfängerrolle von eingeschränkten Informationen durch die Bundesregierung ein. Es wurde festgelegt, daß die Bundesregierung den Bundesrat über die Entwicklungen im Rat der Europäischen Gemeinschaft und im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft laufend unterrichtet. Die Unterrichtung sollte vor der Beschlußfassung im Rat erfolgen, soweit durch Beschluß des Rates innerdeutsche Gesetze erforderlich wurden (z. B. bei Richtlinien) oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbares Recht (z. B. durch Verordnungen) geschaffen wurde⁶.

Länderbeteiligungsverfahren 1979

Erklärung des Bundeskanzlers

Die für die Länder noch unbefriedigende Regelung des Zuleitungsverfahrens führte schließlich zu neuen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern, dessen Ergebnis durch die Erklärung des Bundeskanzlers (Schmidt) von 1979 über ein neues Beteiligungsverfahren formalisiert wurde. Sie wurde vom Vorsitzenden der Ministerkonferenz (Rau) angenommen⁷. Die Länder sahen sich durch den Bundesrat als Bundesorgan bei Materien, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, nicht ausreichend repräsentiert. Die Länder forderten daher eine unmittelbare Mitwirkung. Man einigte sich schließlich

Anmerkungen siehe S. 205

auf ein neues, neben das Zuleitungsverfahren tretendes Informations- und Beteiligungssystem. Das Länderbeteiligungsverfahren von 1979 sah jetzt eine rechtzeitige und umfassende Information über die Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften vor. Den Ländern wurde außerdem die Möglichkeit eingeräumt, bei EG-Vorhaben, die innerstaatlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen würden, ihren einstimmigen Standpunkt eingehend und umfassend darzustellen. Der Bund durfte davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Bei EG-Vorhaben, die wesentliche Interessen der Länder berührten, sollten die Länder angehört werden. Wesentliche Interessen der Länder wurden danach insbesondere durch Maßnahmen berührt, die zu einer finanziellen, verwaltungsmäßigen oder sonstigen Belastung der Länder geführt hätten⁸.

Die Bundesstatistik gehört zwar zu den Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Abs. 11 GG), doch sind bei gemeinschaftlichen Statistikvorhaben wesentliche Interessen der Länder tangiert. Sie sind in der Regel für deren Durchführung zuständig und tragen die damit verbundenen Kosten. Die Finanzierungszuschüsse der Kommission zu einzelnen gemeinschaftlichen Statistikvorhaben sind, gemessen am gesamten Kostenvolumen der Gemeinschaftsstatistik, vernachlässigbar.

Aber auch das neue Länderbeteiligungsverfahren von 1979 war eine noch unbefriedigende Lösung⁹. Da der Bundesrat an diesem Verfahren nicht beteiligt war, bestand für die Länder im Rahmen ihrer interföderalen Zusammenarbeit der Zwang zur Einstimmigkeit bei Stellungnahmen zu EG-Vorhaben. Die Information durch die Bundesregierung war nach Ansicht der Länder oft nicht weitgehend genug und sie erfolgte zudem nicht immer rechtzeitig. Die Doppelgleisigkeit von Zuleitungsverfahren und Länderbeteiligungsverfahren erwies sich als nicht praktikabel¹⁰. Kennzeichnend für das Scheitern der Länderbeteiligungsverfahren war auch, daß die Länder zu keinem der mehr als 1 000 EG-Vorhaben, die ihnen im Rahmen des Ländermitwirkungsverfahrens zwischen 1979 und 1986 übermittelt wurden, von sich aus gemeinsam Stellung genommen haben¹¹.

Bundesratsverfahren 1986

Ratifizierungsgesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte

Das Länderbeteiligungsverfahren wurde schließlich 1986 durch den Artikel 2 des Ratifizierungsgesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (EEAG) abgelöst¹². Darin wurde wieder ein Beteiligungsverfahren

auf der Ebene des Bundesrats normiert. Einzelheiten des neuen Bundesratsverfahrens wurden in einer Bund-Länder-Vereinbarung festgeschrieben^{13 14}. Der Artikel 2 EEAG nahm einige Überlegungen des Länderbeteiligungsverfahrens von 1979 auf und führte sie weiter. Er legte fest, daß die Bundesregierung den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft unterrichten sollte, die für die Länder von Interesse sein könnten. Vor der Zustimmung zu Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften, die die ausschließlichen Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren (letzteres trifft für die gemeinschaftlichen Statistikrechtsakte zu), bekam der Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist. Die Stellungnahmen wurden dann von der Bundesregierung bei den Verhandlungen berücksichtigt. Nur aus unabweisbaren außen- und integrationspolitischen Gründen durfte die Bundesregierung von diesen Stellungnahmen abweichen, aber auch nur, sofern es sich um ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder handelte. Die Bundesregierung hatte dem Bundesrat dann die maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Bei allen übrigen EG-Vorhaben bezog die Bundesregierung die Stellungnahmen des Bundesrates in ihre Abwägungen ein. Sofern sie davon abwich, teilte die Bundesregierung dem Bundesrat auf Verlangen die maßgeblichen Gründe mit.

Der Artikel 2 EEAG regelte darüber hinaus formell die Teilnahme von Ländervertretern in Gremien des Rates und der Kommission. Sofern dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war (z. B. bei Statistikrechtsakten), mußten auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates hinzugezogen werden, soweit die Bundesregierung dies ermöglichen konnte.

Auch vor dieser formellen Regelung war es durchaus schon üblich, bei Sitzungen unterschiedlicher EG-Gremien, Ländervertreter in die deutsche Delegation aufzunehmen¹⁵. Den Statistischen Landesämtern hat der Art. 2 EEAG allerdings neue Möglichkeiten eröffnet.

Bis Ende der achtziger Jahre wurden die Verhandlungen über die Gemeinschaftsstatistiken in den unterschiedlichen Gremien der Kommission und des Rates von Vertretern des Bundes, d. h. von Vertretern der zuständigen Ressorts und des Statistischen Bundesamtes geführt. Eine Änderung wurde angestoßen, als 1989 das gemeinschaftsstatistische Programmplanungsverfahren institutionalisiert wurde. Das bisher von EUROSTAT festgelegte Statistikpro-

Anmerkungen siehe S. 205

gramm wurde nun als Mehrjahresprogramm 1989-1992 durch einen Rechtsakt des Rates verabschiedet¹⁶. Gleichzeitig gründete der Rat durch einen weiteren Beschluß den Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) der Europäischen Gemeinschaften¹⁷. Damit wurden die Überlegungen der Statistischen Landesämter, in Gemeinschaftsgremien vertreten zu sein, intensiviert. Im Ergebnis führten sie dazu, daß der Bundesrat seit 1989 Vertreter der Statistischen Landesämter als seine Beauftragten für verschiedene europäische Statistikgremien bestellt.

Durch Beschluß vom 30.06.1989¹⁸ bat der Bundesrat die Bundesregierung zu den weiteren Verhandlungen über den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten, als seinen Beauftragten einen Vertreter von Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, hinzuzuziehen. Hierbei handelt es sich um eine Statistik, deren Durchführung im Statistischen Bundesamt erfolgte. Der Beteiligungswunsch der Statistischen Landesämter war daher nicht, wie sonst üblich, in ihrer Rolle als Statistikproduzenten begründet, sondern lag in ihrem Interesse als Statistikkonsumenten. Es galt sicherzustellen, daß nach der Verwirklichung des Binnenmarktes 1993 und der damit notwendigen Umstellung der Erfassung des Warenhandels innerhalb der Gemeinschaft auch weiterhin regionale Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden konnten. Diese Benennung war ausschließlich auf die Teilnahme an der Behandlung des spezifischen Rechtsaktes in dem Ausschuß für Außenhandelsstatistik abgestellt. Sie erfolgte „vorlagenbezogen“ und endete mit der Verabschiedung der Verordnung¹⁹.

Neben den vorlagenbezogenen Benennungen gab es die sogenannten „gremienbezogenen“ Benennungen des Bundesrates, die inzwischen für zwei vom Rat eingesetzte statistische Ausschüsse beschlossen wurden, und zwar für den:

- Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften²⁰ und den
- Ausschuß für die Statistische Geheimhaltung²¹.

Die Benennung erfolgte personenbezogen für 3 Jahre, eine Wiederbenennung bleibt möglich. Für den Ausschuß für das Statistische Programm wurde der Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, Nordrhein-Westfalen, Herr Albert Benker, und für den Ausschuß für die Statistische Geheimhaltung der Präsident des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, Herr Rudolf Giehl, benannt²². Die Ländervertreter haben den Bundesrat jeweils unmittelbar nach den Sitzungen über den Verlauf der Beratungen zu berichten²³.

Es zeigte sich aber schon sehr bald, daß die Einbeziehung von Statistikern bei den Verhandlungen in die formell vom Rat eingesetzten Statistikausschüsse nicht ausreichend war, um die Länderinteressen im Rahmen der Gemeinschaftsstatistik wirkungsvoll einbringen zu können. So behandelte man insbesondere im Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften einzelstatistische Maßnahmen nicht mehr im Detail.

Häufig waren die Maßnahmen schon entscheidungsreif und wurden nach der Stellungnahme des Ausschusses für das Statistische Programm als Vorschlag der Kommission an den Rat weitergeleitet. Manchmal waren sie noch strittig, und es wurde von vornherein eine Lösung durch weitere Behandlung in den Ratsgremien angestrebt.

Es war daher notwendig, die Länder zunächst in die vorgeschalteten Expertengremien, also in die Arbeitsebene beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mit einzubeziehen, um von Beginn an bei den methodischen Vorarbeiten beteiligt zu sein.

Es ging letztlich darum, die Statistischen Landesämter so in Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Statistik bei der methodischen und technischen Vorbereitung und der Weiterentwicklung dieser Statistiken zu beteiligen, wie es für die Bundesstatistiken üblich ist²⁴.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren hat schließlich diese Angelegenheit aufgegriffen und am 8. November 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Innenministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß im Rahmen der statistischen Arbeitsbesprechungen beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften Vertreter der Statistischen Landesämter teilnehmen können. Einzelheiten des Verfahrens sind zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern abzustimmen.“

Auf ihrer 71. Amtsleitertagung 1992 und der 73. Tagung 1994 legten die Leiter der Statistischen Landesämter die Zuordnung der ca. 80 ständigen Arbeitsgremien und weiteren 50 wechselnden ad-hoc Gruppen beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften länderweise fest. Maßgebend war dabei die fachliche Zuständigkeit des jeweiligen Amtsleiters für die Fachausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der Bundesstatistik (Fachausschußprinzip).

Anmerkungen siehe S. 205

Bundesratsverfahren 1992 Artikel 23 GG

Die drei rechtlichen Grundlagen

Erst der Artikel 23 GG brachte den Ländern 1992 endlich die Erfüllung ihres ursprünglichen Zieles, eine verfassungsmäßigen Verankerung im Grundgesetz für ihre Mitwirkung bei der Entwicklung der Europäischen Union (EU). Ihre erweiterten Mitwirkungsrechte haben die Länder gemeinsam über alle Parteigrenzen hinweg durchsetzen können. Exponenten waren vor allem Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Relevant sind hier vor allem Artikel 23 Abs. 2 bis 5, in denen die Mitwirkungsrechte der Länder über die bisherige einfachrechtliche Regelung des Artikels 2 EEAG und die Bund-Länder-Vereinbarung von 1987 hinaus erweitert werden²⁵.

Zusammen mit einem Ausführungsgesetz nach Artikel 23 Abs. 7²⁶ und der Bund-Länder-Vereinbarung²⁷ bilden sie die drei neuen rechtlichen Grundlagen für die Länderbeteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union²⁸.

Rechtliche Grundlagen der Ländermitwirkung in Angelegenheiten der EU

Artikel 23 GG

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993 (EUZBLG)
--

Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU vom 12. März 1993
--

Artikel 23 GG

Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 normiert den Grundsatz der Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane des Bundes (Bundestag und Bundesrat) in Angelegenheiten der Europäischen Union. Auch in der Neufassung von Art. 50 GG findet die Mitwirkung der Länder über den Bundesrat ihren Niederschlag. Mitwirkung bedeutet auch und gerade die Beteiligung beim Erlass von sekundärem Gemeinschaftsrecht der EU (z. B. Statistikrechtsakte). Voraussetzung für die Mitwirkung beider Gesetzgebungsorgane ist, daß sie über alle Angelegenheiten der EU, die für sie von Interesse sein könnten, informiert sind. Daher ist die Bundesregie-

rung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet, Bundestag und Bundesrat „umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ zu informieren.

Die Beteiligung des Bundesrates, genauer der Länder „durch den Bundesrat“, an der „Willensbildung des Bundes“ ist entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Art. 23 Abs. 4 bis 6 eingehend verfassungsrechtlich verankert. Wie in der Gesetzgebungsbegründung dazu ausgeführt wird, entspricht die Länderbeteiligung durch den Bundesrat dem Bundesstaatsprinzip des Grundgesetzes²⁹. Die Mitwirkungsrechte der Länder werden durch ein System differenzierter Beteiligungsformen entsprechend ihrer innerstaatlichen Mitwirkungsbezugnisse und Gesetzgebungskompetenzen durch das Grundgesetz festgelegt.

Bei der Länderbeteiligung unterscheidet der Artikel 23 GG

- die innerstaatliche Mitwirkung (Art. 23 Abs. 5) und
- die Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik Deutschland durch Ländervertreter auf EU-Ebene (Art. 23 Abs. 6).

Letzteres bezieht sich auf Vorhaben der EU, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen. Sie sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Bei der **internen** Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der EU gibt es zwei unterschiedliche Fallgruppen.

1. Nach Abs. 4 Satz 1 besteht die Mitwirkung darin, daß die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates bei ihrer Außenvertretung im Rat der EU „berücksichtigt“, „soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes die Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat“. Hier bezieht sich die Beteiligungsmodalität auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 und 86 ff. GG) sowie auf den gesamten Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 74a GG) und der Rahmen-Gesetzgebung (Art. 75 GG), soweit ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung besteht (Art. 72 Abs. 2 GG). Im Katalog der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73) ist unter Nr. 11 die Bundesstatistik aufgeführt. Insofern wird bei Statistikrechtsakten der EU die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates berücksichtigen. Berücksichtigen heißt in diesem Zusammenhang, die Stellungnahme inhaltlich zur Kenntnis zu

Anmerkungen siehe S. 205

nehmen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und sie in ihre Entscheidung mit einzubeziehen. Die Bundesregierung legt die Stellungnahme des Bundesrates ihren Verhandlungen zugrunde, ohne jedoch an sie gebunden zu sein³⁰. In bestimmten Fällen ist auch eine stärkere Mitwirkungsform der Länder denkbar.

2. Die in Abs. 5 Satz 2 vorgesehene intensivere Mitwirkung des Bundesrates besteht darin, daß die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates „maßgeblich zu berücksichtigen“ hat. Damit ist gemeint, daß die Ländermeinung die Bundeshaltung letztlich bestimmen kann³¹. Die intensivere Mitwirkungsform ist vorgesehen, wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind: Das betrifft die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 74a GG), soweit die Voraussetzungen einer bundesgesetzlichen Regelung nicht bestehen (Art. 72 Abs. 2 GG).

Darüber hinaus erstreckt sich die intensivere Mitwirkungsform auf alle Vorhaben der EU, die im Schwerpunkt die Einrichtung von Behörden der Länder oder ihrer Verwaltungsverfahren betreffen. Der Begriff der „Einrichtung“ der Behörde bedeutet sowohl die Errichtung der Behörde als auch die Festlegung ihres näheren Aufgabenkreises³². Die Einrichtung der Statistischen Landesämter wäre somit berührt, wenn in einer Norm ihre Aufgaben oder organisatorischen Strukturen geregelt würden.

Mit dem Begriff „Verwaltungsverfahren“ ist das Verfahren der Landesbehörden außerhalb der Gerichtsbarkeit gemeint. Dabei kann sich dieses Verfahren auf den gesamten Bereich der Ausführung von Bundesgesetzen beziehen³³. Da die Durchführung von gemeinschaftlichen Rechtsakten (z. B. Statistikvorhaben) in der Regel durch die Landesverwaltungen erfolgt, haben die Rechtsakte der EU insofern Auswirkungen auf die Behörden und Verwaltungsverfahren der Länder. Das allein reicht aber nicht aus, denn es müssen die Einrichtungen der Behörden oder Verwaltungen nicht nur berührt, sondern betroffen sein. Betroffen bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Maßnahmen der EU ins Gewicht fallende Auswirkungen auf die bestehende Struktur der Behörden oder das Verwaltungsverfahren haben. Dazu zählen z. B. Änderungen des Behördenaufbaus oder zusätzliche arbeitsintensive Verfahrensschritte. Die intensive Mitwirkungsform der Länder kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn Behördenstruktur oder Verwaltungsverfahren „im Schwerpunkt“ betroffen sind³⁴.

Der Maßstab „Schwerpunkt“ wird in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten und Abgrenzungsproble-

men führen, da auch seine Umschreibung in der Gesetzesbegründung, wonach die genannten Materien bei einer Gesamtschau im Mittelpunkt stehen oder ganz überwiegend den Regelungsgegenstand bilden müssen, eine Leerformel ist³⁵.

Ob statistische Rechtsakte der EU unter die intensivere Mitwirkungsform fallen können, wird sich im Zuge der Anwendung des Art. 23 Abs. 4 Satz 2 GG zeigen.

Alle Mitwirkungsformen des Bundesrates bei der Willensbildung stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung, wenn die Angelegenheiten der EU zu Ausgabenerhöhungen oder zu Einnahmeminierungen des Bundes führen³⁶. Statistische Rechtsakte führen im Regelfall zu Ausgabenerhöhungen des Bundes und stehen daher unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung.

Der Artikel 23 Absatz 7 GG sieht ein zustimmungsbedürftiges Ausführungsgesetz vor, in dem die Details der Mitwirkung des Bundesrates geregelt werden. Das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 ist am 1. November 1993, am selben Tag wie der Vertrag über die Europäische Union, in Kraft getreten³⁷.

Gemäß § 9 EUZBLG werden Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung nach dem EUZBLG durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefs der Länder am 29. Oktober 1993 beschlossen, die inzwischen ebenfalls am 1. November 1993 in Kraft getreten ist.

Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheit der EU vom 12.03.1993 (EUZBLG) und die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheit der EU vom 12. März 1993 (B-L-V)

Das EUZBLG greift teilweise wortwörtlich bzw. sinngemäß Formulierungen des Artikel 23 Abs. 2, 4-6 auf, enthält aber im wesentlichen Verdeutlichungen und materielle Ergänzungen zu Artikel 23.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang die §§ 2 bis 6 EUZBLG, auf die näher eingegangen werden soll unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen der Bund-Länder-Vereinbarung.

Anmerkungen siehe S. 205

Information³⁸

Der Hinweis in § 2 EUZBLG auf das alte Zuleitungsverfahren von 1957 verdeutlicht, daß dieses weiterhin existiert. Allerdings dürfte seine Bedeutung nicht mehr sonderlich groß sein. Die umfassende Unterrichtung des Bundesrates zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf dem kürzesten Weg über alle Vorhaben der EU, die für die Länder von Interesse sein könnten, erfolgt laufend und in der Regel schriftlich durch Übersendung von Dokumenten, die der Bundesregierung vorliegen. Im übrigen oder ergänzend unterrichtet die Bundesregierung in ständigen Kontakten mündlich. Die Unterrichtspflicht des Bundes über alle Vorhaben, die für die Länder von Interesse sein könnten, entspricht damit der bisherigen Praxis nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte³⁹.

Im einzelnen ist festgelegt, welche Dokumente der Bundesrat erhält:

a) Dokumente

- der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise zugänglich gemacht worden sind;
- des Europäischen Rates, des Rates, der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien.

b) Berichte und Mitteilungen von Organen der Europäischen Union über Sitzungen

- des Europäischen Rates, des Rates und der informellen Ministertreffen;
- des Ausschusses der Ständigen Vertreter und sonstiger Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des Rates;
- der Beratungsgremien bei der Kommission.

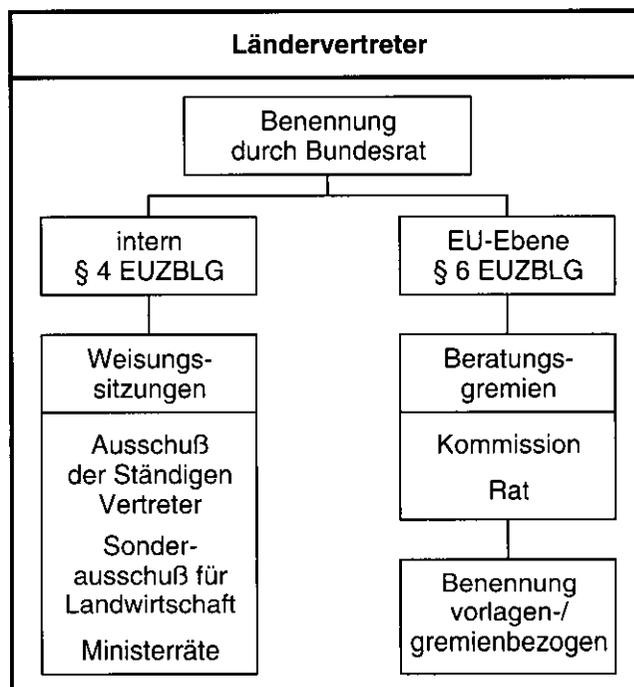
c) Berichte der Ständigen Vertretung über

- Sitzungen des Rates und der Ratsgruppen, der informellen Ministertreffen und des Ausschusses der Ständigen Vertreter;
- Sitzungen des Europäischen Parlaments und seiner Ausschüsse;
- Entscheidungen der Kommission,

wobei die Empfänger dafür Sorge tragen, daß diese Berichte nur an einen begrenzten Personenkreis in den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden weitergeleitet werden.

d) Dokumente und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Union.

Die Unterrichtung bezieht sich auch auf Vorhaben, die auf Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet sind.



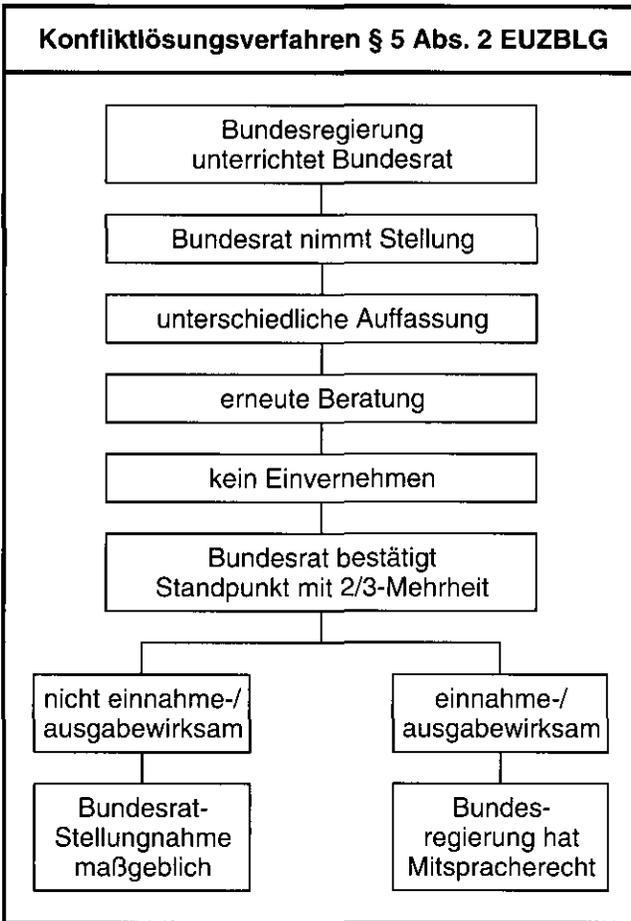
Nach den Protokollnotizen zur Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt die Form der Weitergabe der Unterlagen der Europäischen Gemeinschaften im allgemeinen offen, es sei denn, die EG-Organen teilen eine besondere Vertraulichkeit mit. Für die Statistischen Landesämter sind vor allem diejenigen Dokumente von Interesse, die im Vorfeld von statistischen Rechtsakten und im Rahmen des gemeinschaftlichen Rechtssetzungsverfahrens gefertigt werden.

Vorbereitende Maßnahmen⁴⁰

Unter vorbereitende Maßnahmen ist das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Festlegung der Verhandlungsposition zu Vorhaben der EU zu verstehen.

Das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesressort (z. B. BMI) lädt die Ländervertreter zu Beratungen, den sogenannten Weisungssitzungen ein, soweit der Bundesrat bei einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären. Beides trifft für die Gemeinschaftsstatistik zu. Die Ländervertreter werden vom Bundesrat benannt. Es handelt sich bei den Ländervertretern nach § 4 EUZBLG um diejenigen, die an der innerstaatlichen Willensbildung beteiligt sind. Sie sind vom Kreis der Ländervertreter nach § 6 EUZBLG für Beratungsgremien der Europäischen Union abzugrenzen (siehe obige Übersicht), auf den noch eingegangen wird.

Anmerkungen siehe S. 205



Die Weisungssitzungen betreffen die Vorbereitungs-sitzungen der Bundesregierung für den

- Ausschuß der Ständigen Vertreter (AstV)⁴¹
- Sonderausschuß für Landwirtschaft (SAL)⁴² und die
- Ministerräte.

Die Behandlung gemeinschaftsstatistischer Vorhaben im Ministerrat erfolgt im sogenannten „Ecofinrat“, in dem Materien aus dem Wirtschafts- und Finanzbereich behandelt werden. Der Bundesrat hat inzwischen zwei Ländervertreter für die Weisungssitzungen zum Ecofinrat benannt. Es sind keine Statistiker sondern Ressortvertreter⁴³. An den vorbereitenden Maßnahmen sind Vertreter der Statistischen Landesämter nicht unmittelbar beteiligt.

Neben der Festlegung der Verhandlungsposition soll in den Weisungssitzungen außerdem ein Einvernehmen über die Art der Mitwirkungsverfahren nach §§ 5 und 6 EUZBLG erreicht werden. Von Ländersseite kann es sich hierbei nur um vorläufige Festlegungen handeln, die gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Beschlußfassung durch den Bundesrat gestellt werden. Liegt jedoch bereits eine Stellungnahme des

Bundesrates vor, so muß der Ländervertreter auf der Grundlage dieser Stellungnahme votieren. Die Einordnung eines Vorhabens unter die Mitwirkungsregelungen des EUZBLG hängt von dem konkreten Inhalt des Vorhabens ab. Die Zuordnung zur Zuständigkeit des Bundes oder der Länder folgt aus der innerstaatlichen Kompetenzordnung. Maßgebend ist dabei der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens. In den Fällen, in denen innerstaatlich eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorgesehen ist – wie z. B. bei statistischen Rechtsakten –, soll bei der Festlegung der Verhandlungsposition – auch auf Gemeinschaftsebene – ein gemeinsames Vorgehen angestrebt werden. So soll auch verfahren werden, wenn der Regelungsschwerpunkt des Vorhabens nur schwer feststellbar ist.

Stellungnahme des Bundesrates⁴⁴

Um dem Bundesrat die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, informiert die Bundesregierung den Bundesrat über den Zeitplan der Beratungen von EU-Vorhaben in den Ratsgremien und teilt mit, bis zu welchem Zeitpunkt eine Stellungnahme im Verfahrensablauf der EU noch berücksichtigt werden kann.

Der Bundesrat hat das Recht, eine Stellungnahme im Verlauf der Beratungen des Vorhabens in den Gremien der EU anzupassen und zu ergänzen. Daher unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat durch ständige Kontakte über wesentliche Änderungen des Vorhabens.

Wie bereits ausgeführt, gibt es im innerstaatlichen Bereich unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

- die Stellungnahme des Bundesrates wird **berücksichtigt**, soweit in einem Bereich ausschließlicher Gesetzgebung des Bundes Interessen der Länder berührt sind, oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat.
- die Stellungnahme des Bundesrates wird **maßgeblich** berücksichtigt, wenn bei einem Vorhaben im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat (das trifft für die Bundesstatistik nicht zu) **oder** ein Vorhaben im Schwerpunkt die Einrichtung der Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betrifft (das könnte für die Statistik zutreffen).

Im § 5 Abs. 2 EUZBLG ist das weitere Konfliktlösungsverfahren (siehe obige Übersicht) festgelegt, für den Fall, daß die Auffassung der Bundesregie-

Anmerkungen siehe S. 205

nung nicht mit der Stellungnahme des Bundesrates übereinstimmt. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist ein Einvernehmen anzustreben. Zu diesem Zweck lädt die Bundesregierung Ländervertreter unverzüglich zu weiteren Beratungen ein. Die Formulierung läßt offen, auf welcher Ebene entsprechende Einigungsversuche unternommen werden. Damit ist auch die politische Ebene nicht ausgeschlossen⁴⁵. Bestätigt der Bundesrat seine Auffassung durch einen mit zwei Drittel seiner Stimmen gefaßten Beschluß, dann ist die Auffassung des Bundesrates maßgebend, allerdings unter dem Zustimmungsvorbehalt der Bundesregierung bei kostenrelevanten Gemeinschaftsmaterien. Weicht die Bundesregierung von einer Stellungnahme des Bundesrates ab, so teilt sie auf Verlangen die maßgeblichen Gründe mit.

Ein Sonderfall der Länderbeteiligung wird in § 5 Abs. 3 EUZBLG geregelt. Hier handelt es sich um solche Vorhaben der EU, bei denen sich die Ermächtigung für den gemeinschaftlichen Rechtsakt auf den Art. 235 EG-Vertrag stützt. Der Art. 235 EG-Vertrag ist eine Generalklausel, die den Rat ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, wenn

- ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen und
- in dem EG-Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind.

Bei Statistikrechtsakten wird Artikel 235 EG-Vertrag, der einen einstimmigen Ratsbeschluß erfordert, als Ermächtigungsgrundlage relativ selten herangezogen. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist die Entscheidung des Rates vom 11. Juli 1994 betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (EDICOM)⁴⁶.

Für den Spezialfall des Artikels 235 EG-Vertrag sieht § 5 Abs. 3 EUZBLG ein besonderes Beteiligungsverfahren vor: vor der Zustimmung zu Vorhaben, die auf Art. 235 EG-Vertrag gestützt werden, stellt die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Bundesrat her, soweit dessen Zustimmung nach innerstaatlichem Recht erforderlich wäre (Bundesstatistikgesetze sind zustimmungspflichtig, wenn sie Verfahrensregelungen beinhalten, die die Länder betreffen) oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären (z. B. für die Durchführung von Bundesstatistiken). Das Einvernehmen ist nur für den Fall erforderlich, daß die Bundesregierung beabsichtigt, einem Vorhaben nach Art. 235 EG-Vertrag zuzustimmen. Für die Ablehnung bedarf es keines Einvernehmens. Nach der Interessenlage der Länder ist Rechtsakten, die sich auf Art. 235 EG-Vertrag stützen, nicht zuzustimmen. Der Fall der Enthaltung ist vom Wortlaut des § 5 Abs. 3 EUZBLG

nicht erfaßt. Da auch eine Enthaltung das Zustandekommen des erforderlichen einstimmigen Beschlusses im Rat nach Art. 235 EG-Vertrag ermöglicht (Art. 148 Abs. 3 EGV), ist nach Auffassung der Länder ein Einvernehmen mit dem Bundesrat auch für die Stimmenthaltung im Rat herzustellen. Diese Auffassung wird jedoch nicht von der Bundesregierung geteilt⁴⁷. Bei statistischen Rechtsakten, die sich auf Art. 235 EG-Vertrag stützen, ist zu prüfen, ob sie im Schwerpunkt in den Ländern die Einrichtung der Behörden oder Verwaltungsverfahren betreffen. In diesem Fall wäre die Stellungnahme des Bundesrates wie oben ausgeführt **maßgeblich** zu berücksichtigen. Insofern verfügen die Länder hier über eine „doppelte Absicherung“⁴⁸. Offen bleibt allerdings, wie zu verfahren ist, wenn sich ein Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Bundesrat nicht herstellen läßt, da das EUZBLG einen Streitschlichtungsmechanismus nicht vorsieht. Die folgende Übersicht zeigt zusammenfassend die verschiedenen Beteiligungsformen.

Im Regelfall sind die Statistischen Landesämter an den Stellungnahmen, die die Ausschüsse des Bundesrates abgeben, nicht unmittelbar beteiligt. Ihre Aufgabe ist es vielmehr, auf Anforderung des jeweils zuständigen Ressorts zu statistischen Rechtsakten fachlich Stellung zu nehmen. Im Ergebnis werden solche Stellungnahmen in die Anträge der Länder, die in den Bundesratsausschüssen gestellt werden, einfließen oder in der Diskussion in den Ausschüssen berücksichtigt.

Beteiligungsformen	
Voraussetzung	Art der Bewilligung
ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder Recht des Bundes zur Gesetzgebung	Stellungnahme des Bundesrates wird berücksichtigt
Gesetzgebungsbefugnis der Länder oder Vorhaben, die im Schwerpunkt die Einrichtung von Behörden der Länder oder ihre Verwaltungsverfahren betreffen	Stellungnahme des Bundesrates wird maßgeblich berücksichtigt
Ermächtigungsgrund Artikel 235 EG-Vertrag	Bundesregierung stellt Einvernehmen mit Bundesrat her

Anmerkungen siehe S. 205

Hinzuziehen von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union⁴⁹

Um die Beteiligung der Länder in Gremien des Rates und der Kommission für solche Vorhaben zu ermöglichen, zu denen der Bundesrat vor Festlegung der Verhandlungsposition Stellung nimmt, unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über Ort, Zeitpunkt und Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien. Dasselbe gilt entsprechend – allerdings mit der Einschränkung soweit möglich – für vorbereitende Aktivitäten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, zu denen die Bund-Länder-Vereinbarung formelle Anhörungen, Konsultationen und Expertengespräche zählt.

Der bisherigen Praxis des Art. 2 EEAG entsprechend zieht die Bundesregierung auf Verlangen Vertreter der Länder zu den Verhandlungen in den Beratungsgremien der Kommission und des Rates zu, soweit ihr das rechtlich und praktisch möglich ist. Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Ländervertreters zu ermöglichen⁵⁰.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder führen gemeinsam eine Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat, die Vorhaben behandeln, bei denen entweder der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder die Länder zuständig wären oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind⁵¹. In dieser Liste sind für den Bereich der gemeinschaftlichen Statistik der bereits erwähnte Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für die Statistische Geheimhaltung aufgeführt. Die früher ebenfalls genannten ca. 130 Gremien auf Arbeitsgruppenebene beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften sind dort nicht enthalten.

Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Die Delegationsleitung liegt bei der Bundesregierung. Sie wird vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrgenommen. Mit Zustimmung des Delegationsleiters kann der Ländervertreter in Arbeitsausschüssen und -gruppen Erklärungen abgeben.

Zwischenbilanz und Ausblick

Zieht man eine Zwischenbilanz über den Stand der Beteiligung von Vertretern der Statistischen Landesämter in den Beratungsgremien auf Gemeinschaftsebene, dann läßt sich feststellen, daß durch die Mitbeziehung von Landesstatistikern in die 130 Gremien beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und die formellen Benennungen der

Präsidenten der Statistischen Landesämter von Nordrhein-Westfalen und Bayern durch den Bundesrat für die oben genannten Ausschüsse schon wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Beteiligung der Statistischen Landesämter an der Konzeption und Weiterentwicklung der Gemeinschaftsstatistik erreicht wurden. Die Interessen der Länder insbesondere in ihrer Rolle als Konsumenten der Gemeinschaftsstatistik und ihr Sachverstand als Statistikproduzenten können nunmehr unmittelbar im Vorfeld der eigentlichen Beschlußfassung von Statistikrechtsakten in Form von Anregungen und Stellungnahmen eingebracht werden.

Die Möglichkeiten, die das Ausführungsgesetz zum Art. 23, und die Bund-Länder-Vereinbarung bieten, sind allerdings damit noch nicht ausgeschöpft. So sollten die Länder in allen vom Rat durch Rechtsakt eingesetzten Gremien vertreten sein. Dazu müßte die gemeinsame Liste von Bundesregierung und Regierungen der Länder um die noch fehlenden Statistikgremien der Kommission ergänzt werden⁵².

Folgende Gremien kommen in Betracht:

- Ständiger Agrarstatistischer Ausschuß⁵³
- Ausschuß für Außenhandelsstatistik⁵⁴
- Ausschuß für die Nomenklatur⁵⁵
- DOSES-Ausschuß⁵⁶
- CEIES-Ausschuß⁵⁷
- Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁵⁸
- Ausschuß Arbeitskräftestichprobe⁵⁹

Sobald die gemeinsame Liste einvernehmlich um die angeführten Ausschüsse erweitert worden ist, kann der Bundesrat formell die Statistikvertreter der Länder benennen.

Damit würde der Status derjenigen Landesstatistiker, die bereits jetzt schon an Beratungen dieser Gremien teilnehmen, aufgewertet. Die formell ernannten Ländervertreter sind außerdem gehalten, im Anschluß an die Sitzung des jeweiligen Ausschusses den Bundesrat über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte zu berichten. Eine Benennung durch den Bundesrat dokumentiert überdies noch deutlicher die förderale Struktur des Mitgliedstaates Deutschland gegenüber der Kommission.

Eine Einbeziehung von Vertretern der Statistischen Landesämter in Ratsgremien ist bisher noch nicht erfolgt. Statistische Rechtsakte werden in der Regel in der Ratsgruppe „Wirtschaftsfragen/Statistik“ beim Rat behandelt. Es ist in der Diskussion, eine eigene Gruppe „Statistik“ beim Rat einzurichten. Aufgabe der

Anmerkungen siehe S. 205

Ratsgruppen ist es, die Entscheidungen in den Ministerräten vorzubereiten. Oftmals sind die Kommissionsvorschläge, die den Rat zugeleitet werden, inhaltlich noch nicht konsensfähig, so daß die Beratungen in den Rechtsgruppen Detaildiskussionen erfordern, in denen sich neue Gesichtspunkte erst während der Verhandlungen ergeben. Bei diesem Vorgehen ist der Länderstandpunkt nicht mehr rechtzeitig einzubringen. Im Interesse der Länder sollte daher in der neuen Statistikgruppe beim Rat auch ein Ländervertreter aus dem Bereich der Statistik mitwirken können.

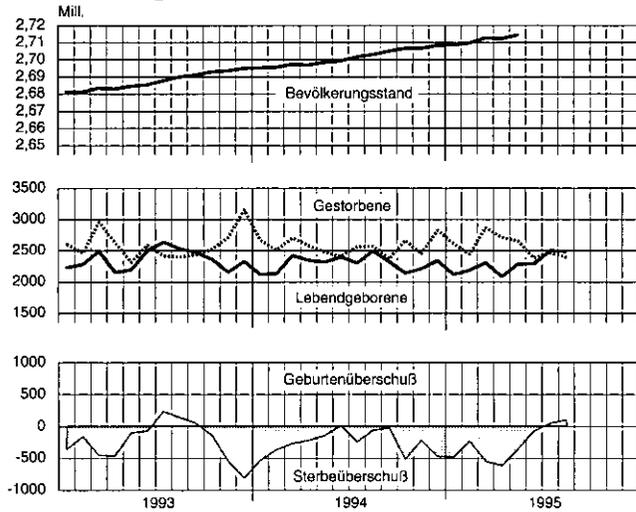
Anmerkungen

- ¹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1992 – BGBl. I S. 2086
- ² Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (EUZBLG) – BGBl. I S. 313
- ³ Vereinbarung vom 29. Oktober 1993 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes vom 12. März 1993 über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (B-L-V) – Bundesanzeiger Nr. 226 vom 2. Dezember 1993, S. 10425 ff.
- ⁴ Schwan, Hartmut Heinrich: Die deutschen Bundesländer im Entscheidungssystem der Europäischen Gemeinschaften, Berlin 1982, S. 108 ff.
- ⁵ Gesetz zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. Juli 1957, BGBl. II S. 753 ff.
- ⁶ Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens gibt Schmidt-Meinecke, Stefan: Bundesländer und Europäische Gemeinschaft, 1987, S. 11 ff.; Morawitz, Rudolf und Kaiser, Wilhelm: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Union, 1994, S. 45 ff.
- ⁷ Der Wortlaut des Briefwechsels ist abgedruckt in, Morawitz, R. und Kaiser, W.: a. a. O., S. 153 ff.
- ⁸ Morawitz, Rudolf: Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft, 1981, S. 14
- ⁹ Hannaleck, Ilva und Schumann, Wolfgang: Die Beteiligung der Länder an der EG-Politik des Bundes: Probleme und Alternativen, in ZParl Heft 3/83, S. 364 ff.
- ¹⁰ Zu Einzelheiten des Verfahrens vgl. Schmidt-Meinecke, S.: a. a. O., S. 20 ff., Morawitz, R.: a. a. O., S. 614 ff.
- ¹¹ Gerstenlauer, Hans-Georg: Bremser der Europapolitik? Probleme zwischen Bund und Ländern, in Universitas 1986, S. 1041
- ¹² Gesetz vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, BGBl. II S. 1102 ff.
- ¹³ Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über eine Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in Ausführung von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986, Minbl. NRW – Nr. 15 vom 14. März 1988, S. 224 ff.
- ¹⁴ Zur ausführlicheren Darstellung des Verfahrens vgl. Poth-Mögele, Angelika: Mitwirkung der deutschen Bundesländer bei der EG-Rechtsetzung, in APF 1988, S. 28 ff.
- ¹⁵ Schwan, H.: a. a. O., S. 123 ff.
- ¹⁶ Entschließung des Rates (89/C 161/01) vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information. Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992 – ABl. EG-C 161/1 vom 28.06.1989
- ¹⁷ Beschluß des Rates (89/382/EWG, Euratom) vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften – ABl. EG L 181/47 vom 28.06.1989
- ¹⁸ BR-Drucksache 83/89
- ¹⁹ Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten - ABl. EG L 316/1 vom 16.11.1991
- ²⁰ Beschluß des Rates (89/382/EWG, Euratom), a. a. O.
- ²¹ Verordnung des Rates (1588/99/EWG, Euratom) vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter Geheimhaltungspflicht fallende Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften – ABl. EG L 151/1 vom 15.06.1990
- ²² BR-Drucksache 708/90 und 865/1993 – bzw. BR-Drucksache 226/1991
- ²³ § 45 i Abs. 2 Geschäftsordnung des Bundesrates in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 – BGBl. I S. 2007 ff.
- ²⁴ § 3 Abs. 1 Ziffer 1a Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 22. Januar 1987, BGBl. I S. 462
- ²⁵ vgl. Gesetzesbegründung, BR-Drucksache 501/92, S. 7
- ²⁶ EUZBLG, a. a. O.
- ²⁷ B-L-V, a. a. O.
- ²⁸ Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens gibt Morawitz, W., Kaiser, W.: a. a. O., S. 86 ff.
- ²⁹ vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 17
- ³⁰ vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 11
- ³¹ vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 18
- ³² Lerche, Peter in: Maunz-Dürig-Herzog; Grundgesetz Kommentar (M-D-H), Rdnr. 25 zu Art. 84 GG
- ³³ Lerche, P. in: M-D-H, Rdnr. 31 zu Art. 84 GG
- ³⁴ vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 20
- ³⁵ Randelshofer, Albrecht in: M-D-H, Rdnr. 208 zu Art. 24
- ³⁶ vgl. Gesetzesbegründung, a. a. O., S. 22
- ³⁷ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 25. Oktober 1993 – BGBl. I S. 1780
- ³⁸ § 2 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt I, a. a. O.
- ³⁹ Begründung zum EUZBLG – BR-Drucksache 12/3540, S. 5
- ⁴⁰ § 3 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt II, a. a. O.
- ⁴¹ Nach Artikel 151 EGV hat der ASTV u. a. die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten.
- ⁴² Er hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik vorzubereiten. Er wurde durch Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 eingesetzt zur

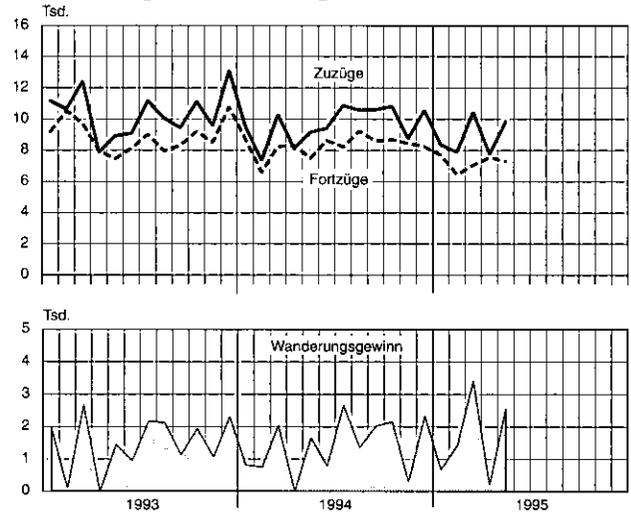
- Beschleunigung der Verwirklichung der Ziele des EWG Vertrages, vgl. Jahrbuch der Europäischen Gemeinschaften 1993, S. 143.
- ⁴³ unveröffentlichte Liste der „Ländervertreter für Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland zu Vorhaben der Europäischen Union“, Stand 4. Juli 1994, des Bundesrates, Ausschuß für Fragen der Europäischen Union
- ⁴⁴ § 3, 5 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt III, a. a. O.
- ⁴⁵ Begründung zum EUZBLG, a. a. O., S. 6
- ⁴⁶ Entscheidung des Rates (94/445/EG) – ABl. EG L 183/42 vom 19.07.1994
- ⁴⁷ Morawitz, R. und Kaiser, W.: a. a. O., S. 106
- ⁴⁸ Morawitz, R. und Kaiser, W.: a. a. O., S. 107
- ⁴⁹ § 6 Abs. 1 EUZBLG, B-L-V, Abschnitt IV, a. a. O.
- ⁵⁰ Begründung zum EUZBLG, a. a. O., S. 6
- ⁵¹ Die Liste wird vom Ausschuß für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates gefertigt.
- ⁵² Für den Ausschuß für FuE- und Innovationsstatistik wurde bereits ein Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft und Forschung vom Bundesrat benannt – BR-Beschluß 256/92.
- ⁵³ Beschluß des Rates (72/279/EWG) vom 31. Juli 1972 zur Einsetzung eines ständigen Agrarstatistischen Ausschusses – ABl. EG L 179/1 vom 07.08.1972
- ⁵⁴ Verordnung EWG Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten
- ABl. EG L 183/3 vom 14.07.1975 – in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3367/87 des Rates vom 9. November 1987 über die Anwendung der kombinierten Nomenklatur auf die Statistik, des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten – ABl. EG L 321/3 vom 11.11.1987
- ⁵⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif – ABl. EG L 256/1 vom 07.09.1987
- ⁵⁶ Entscheidung des Rates vom 20.06.1989 über ein mehrjähriges Programm zur Erforschung und Entwicklung von Expertensystemen für statistische Zwecke (89/415/EWG) – ABl. EG L 200 vom 13.07.1989
- ⁵⁷ Beschluß des Rates vom 25. Februar 1991 zur Einsetzung des Europäischen Beratenden Ausschusses für statistische Informationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (91/116/EWG) – ABl. EG L 59/21 vom 06.03.1991
- ⁵⁸ Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, – ABl. EG L 316/1 vom 16.11.1991
- ⁵⁹ Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft – ABl. EG L 351/1 vom 20.12.1991

109501 Stat.LA S-H

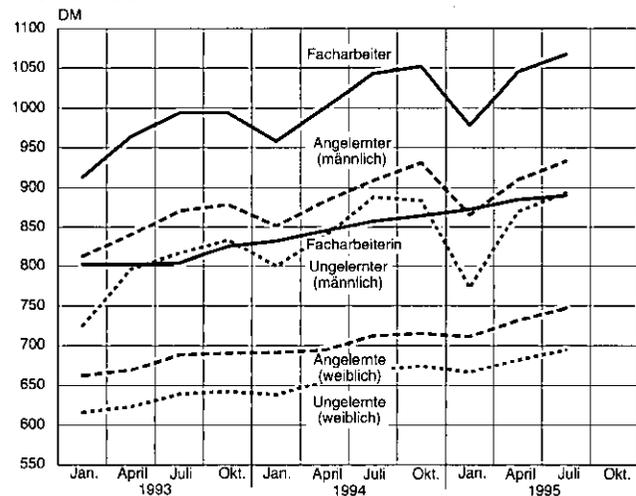
Bevölkerungsstand



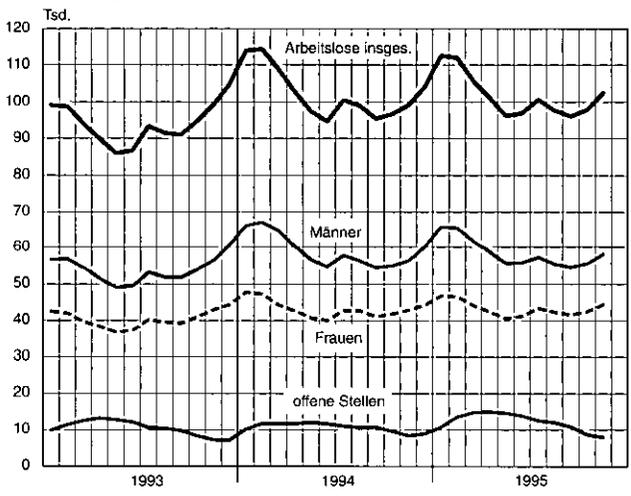
Bevölkerungsveränderung



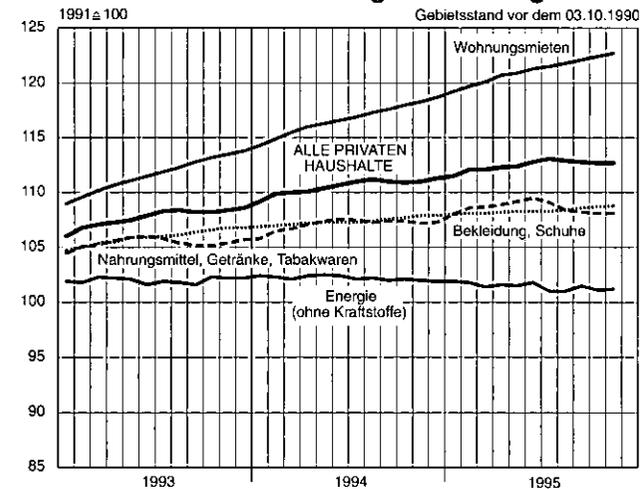
Bruttowochenverdienste



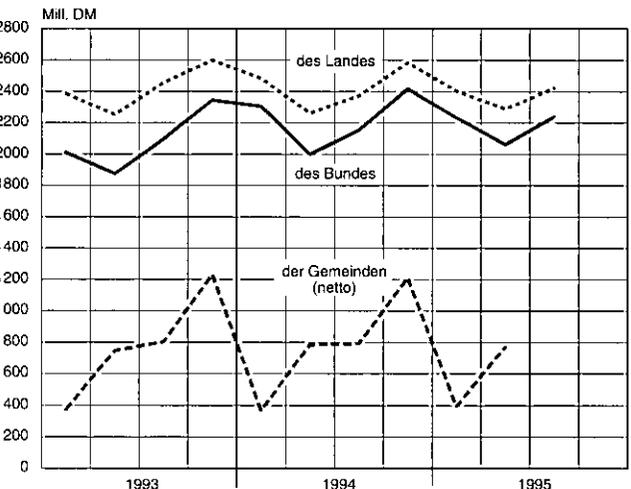
Arbeitslose



Preisindex der Lebenshaltung im Bundesgebiet

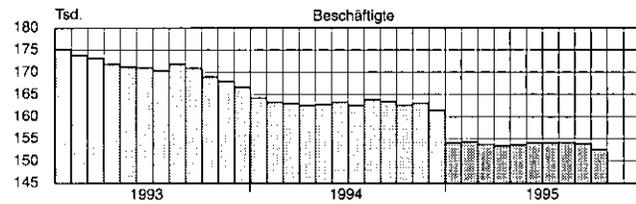
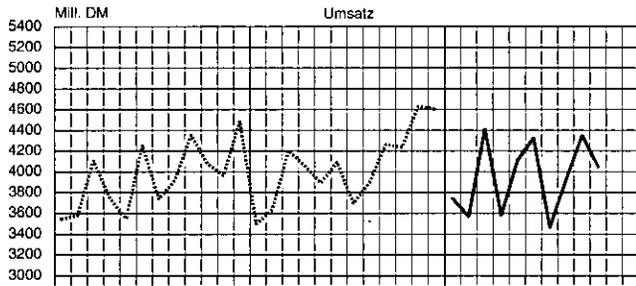


Steuereinnahmen



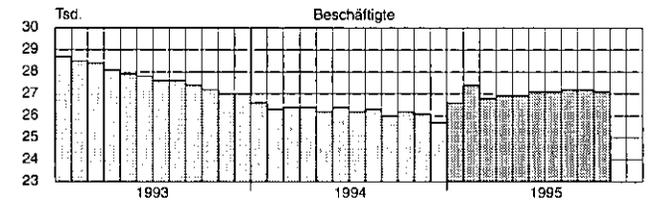
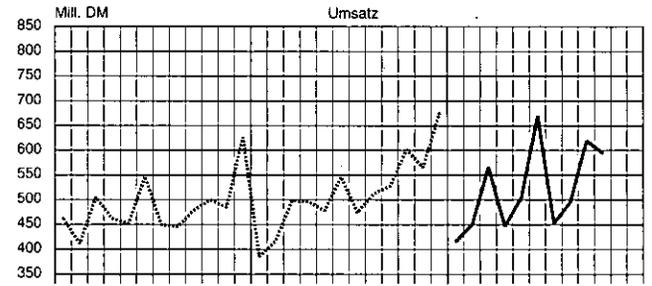
Verarbeitendes Gewerbe¹

Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

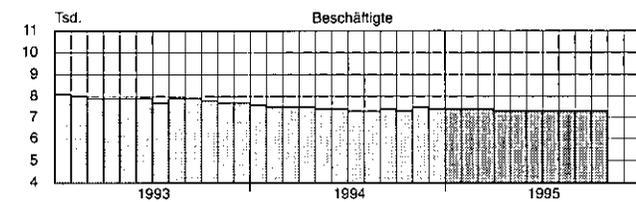
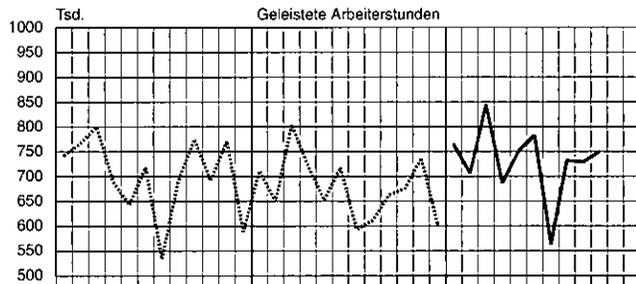


darunter Maschinenbau¹

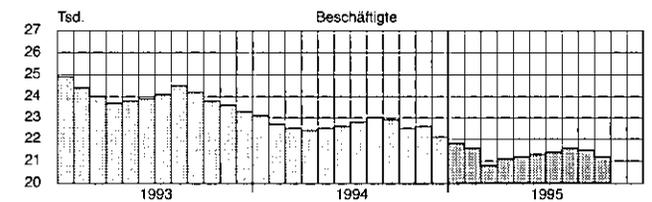
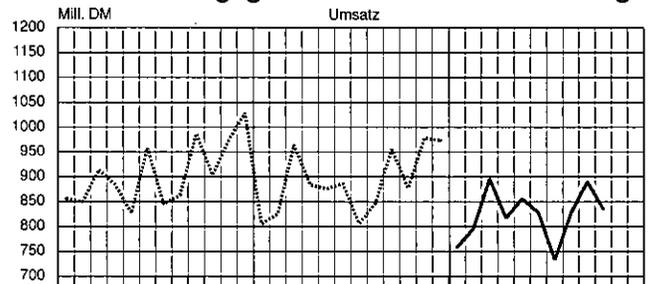
109502 Stat.LA S-H



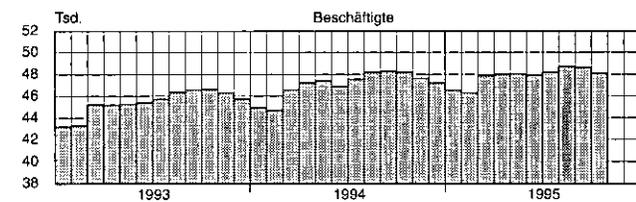
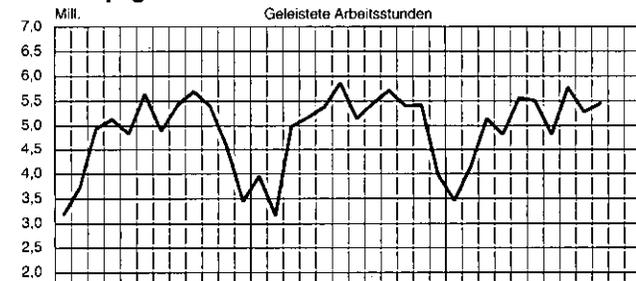
darunter Schiffbau¹



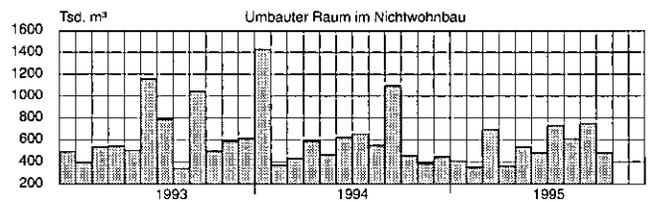
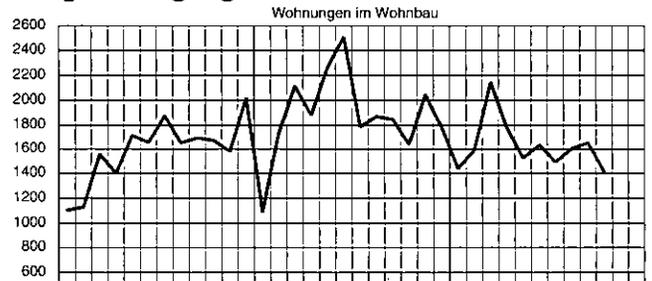
darunter Ernährungsgewerbe u. Tabakverarbeitung¹



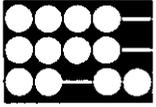
Bauhauptgewerbe



Baugenehmigungen



¹ ab Januar 1995 neuer Berichtskreis nach WZ 93



<i>Daten zur Konjunktur</i>	2
<i>Jahreszahlen</i>	4
<i>Zahlenspiegel</i>	6
<i>Kreiszahlen</i>	11
<i>Zahlen für Bundesländer</i>	12

Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein

Daten zur Konjunktur Schleswig-Holstein

		Jüngster Monat		Monatsdurchschnitt	
		absolut	Veränderung zum Vorjahr (gleicher Monat) in %	absolut	Veränderung zum Vorjahr (gleiche Zeit) in %
Verarbeitendes Gewerbe¹		Oktober 1995		Januar bis Oktober 1995	
Beschäftigte	1 000	153 ^a	- 3,7 ^b	154 ^a	- 3,2 ^b
Geleistete Arbeiterstunden	Mill. Stunden	13 ^a	- 3,7 ^b	13 ^a	- 2,8 ^b
Lohn- und Gehaltssumme	Mill. DM	735 ^a	- 1,5 ^b	738 ^a	- 0,1 ^b
Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. DM	4 045 ^a	- 2,7 ^b	3 950 ^a	+ 2,8 ^b
Inlandsumsatz	Mill. DM	3 031 ^a	- 5,6 ^b	2 937 ^a	- 0,4 ^b
Auslandsumsatz	Mill. DM	1 014 ^a	+ 6,8 ^b	1 013 ^a	+ 13,0 ^b
Auftragseingang ausgewählter Wirtschaftszweige	Mill. DM	.	+ 7,2 ^b	.	+ 19,4 ^b
aus dem Inland	Mill. DM	.	+ 8,7 ^b	.	+ 25,8 ^b
aus dem Ausland	Mill. DM	.	+ 4,4 ^b	.	+ 7,7 ^b
Energieverbrauch (vierteljährlich)	1 000 t SKE
Bauhauptgewerbe²		Oktober 1995		Januar bis Oktober 1995	
Beschäftigte	1 000	48	- 0,2	47	+ 1,7
Geleistete Arbeitsstunden	Mill. Stunden	5	+ 0,8	5	- 0,6
Lohn- und Gehaltssumme	Mill. DM	191	+ 4,5	179	+ 3,6
Baugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. DM	698	- 3,2	615	+ 1,6
Auftragseingang ³	Mill. DM	386	+ 2,3	356	- 5,5
Baugenehmigungen⁴		Oktober 1995		Januar bis Oktober 1995	
Wohnbau	Wohnungen	1 409	- 14,1	1 626	- 13,2
Nichtwohnbau	1 000 m ³ umbauter Raum	480	+ 5,5	540	- 18,8
Einzelhandel		September 1995		Januar bis Dezember 1994	
Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer)	Meßziffer 1986 = 100	140,0	- 1,3
Gastgewerbe		September 1995		Januar bis Dezember 1994	
Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer)	Meßziffer 1986 = 100	123,7	- 2,1
Fremdenverkehr⁵		September 1995		Januar bis September 1995	
Ankünfte	1 000	p 444	+ 5,5	p 363	+ 2,6
Übernachtungen	1 000	p 2 361	+ 2,1	p 2 072	+ 1,8
Arbeitsmarkt		Oktober 1995		Januar bis Oktober 1995	
Arbeitslose	Anzahl	97 898	+ 1,3	102 001	- 0,8
Offene Stellen	Anzahl	8 703	- 9,5	12 700	+ 15,4
Kurzarbeiter	Anzahl	2 435	+ 37,2	2 694	- 62,8
Insolvenzen		Oktober 1995		Januar bis Oktober 1995	
Anzahl		79	- 4,8	71	+ 12,1

¹ Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten. Zur Methode siehe Statistischen Bericht E 1 1

² auf alle Betriebe hochgerechnete Ergebnisse

³ Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten

⁴ nur Errichtung neuer Gebäude

⁵ in Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Gästebetten, ohne Campingplätze

^a neuer Berichtskreis (mit Recycling und Verlagsgewerbe)

^b vergleichbare Veränderungsrate zu 1994 (d. h. in 1995 ohne die neu hinzugekommenen Bereiche)

p = vorläufige Zahl, r = berichtigte Zahl

Daten zur Konjunktur
Land und Bund im Vergleich

		Veränderung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres in %												
		Januar bis Dez. 1994	Nov. 1994	Dez. 1994	Januar 1995	Februar 1995	März 1995	April 1995	Mai 1995	Juni 1995	Juli 1995	August 1995	Sept. 1995	Oktober 1995
Verarbeitendes Gewerbe¹														
Beschäftigte	Land	- 4,7	- 2,9	- 3,1	- 3,1	- 2,7	- 3,0	- 3,1	- 3,1	- 3,2	- 2,8	- 3,5	- 3,3	- 3,7
	Bund	- 6,4	- 4,9	- 4,7	p- 4,0	p- 4,0	p- 3,0	p- 3,0	p- 3,0	p- 3,0	p- 2,0	p- 3,0
Geleistete Arbeiterstunden	Land	- 4,5	- 1,5	- 3,6	+ 0,8	- 2,1	- 0,9	- 6,9	+ 2,7	- 4,6	- 8,6	- 0,4	- 4,7	- 3,7
	Bund	- 5,4	- 3,1	- 2,8	p+ 1,0	p- 1,0	p- 2,0	p- 5,0	p+ 2,0	p- 5,0	p+ 0,0	p- 2,0
Lohn- und Gehaltssumme	Land	- 0,8	- 2,4	+ 1,5	- 1,3	- 0,5	- 0,6	+ 2,3	+ 2,8	+ 1,1	+ 0,4	+ 0,1	- 3,7	- 1,5
	Bund	- 3,1	- 3,9	- 0,2	p- 1,0	p+ 0,0	p+ 1,0	p+ 2,0	p+ 2,0	p+ 1,0	p+ 1,0	p+ 2,0
Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Land	+ 2,9	+ 16,7	+ 2,5	+ 11,0	+ 0,4	+ 8,2	- 10,0	+ 8,7	+ 9,1	+ 3,5	+ 3,1	+ 4,1	- 2,7
	Bund	+ 2,9	+ 7,5	+ 5,6	p+ 11,0	p+ 8,0	p+ 7,0	p+ 2,0	p+ 10,0	p+ 3,0	p+ 4,0	p+ 4,0
Inlandsumsatz	Land	+ 0,1	+ 8,2	- 3,3	- 2,7	+ 6,9	+ 2,4	- 2,0	+ 1,2	+ 6,6	- 4,8	- 2,8	- 2,5	- 5,6
	Bund	+ 0,7	+ 5,1	+ 3,6
Auslandsumsatz	Land	+ 13,5	+ 50,6	+ 27,4	+ 61,4	- 15,2	+ 28,4	- 28,8	+ 34,8	+ 17,1	+ 0,9	+ 24,8	+ 26,6	+ 6,8
	Bund	+ 8,7	+ 14,1	+ 10,7	p+ 18,0	p+ 12,0	p+ 11,0	p+ 7,0	p+ 15,0	p+ 7,0	p+ 1,0	p+ 9,0
Auftragseingang ausgewählter Wirtschaftszweige	Land	+ 8,5	+ 19,3	- 4,2	+ 26,9	+ 29,5	+ 5,8	+ 17,4	+ 16,2	+ 10,0	+ 63,3	+ 16,6	+ 6,5	+ 7,2
	Bund	+ 7,6	+ 11,8	+ 12,9	+ 13,4	+ 8,6	+ 4,5	+ 1,7	+ 9,5	- 0,9	+ 7,2	+ 1,2	- 3,5	...
aus dem Inland	Land	+ 5,6	+ 6,1	+ 23,3	+ 23,5	+ 22,4	+ 2,0	+ 14,2	+ 12,3	+ 14,2	+ 123,5	+ 20,1	+ 26,4	+ 8,7
	Bund	+ 4,1	+ 9,0	+ 11,6	+ 9,8	+ 6,8	+ 4,3	+ 2,2	+ 7,8	+ 1,6	+ 6,0	- 0,9	- 3,4	...
aus dem Ausland	Land	+ 14,9	+ 55,5	- 38,2	+ 34,9	+ 44,4	+ 13,9	+ 23,8	+ 24,5	+ 2,4	- 22,1	+ 9,5	- 16,9	+ 4,4
	Bund	+ 14,1	+ 17,1	+ 15,0	+ 19,6	+ 12,0	+ 5,2	+ 0,6	+ 12,5	+ 0,2	+ 9,5	+ 5,7	- 3,4	...
Energieverbrauch (vierteljährlich)	Land	- 0,2	+ 0,2	-	-	+ 6,4	-	-	-	-	-	-	+ 3,4	-
	Bund	+ 1,0	+ 0,3	-	-	...	-	-	-	-	-	-	...	-
Bauhauptgewerbe²														
Beschäftigte	Land	+ 3,7	+ 2,8	+ 3,2	+ 3,5	+ 3,5	+ 2,8	+ 1,6	+ 1,3	+ 2,0	+ 1,3	+ 1,1	+ 0,7	- 0,2
	Bund	+ 0,7	+ 1,2	+ 1,4	+ 0,7	+ 0,2	- 3,3	- 3,8	- 4,0	- 4,4	- 4,8	p- 5,5
Geleistete Arbeitsstunden	Land	+ 4,8	+ 18,6	+ 15,5	- 12,3	+ 6,8	+ 3,2	- 6,7	+ 3,3	- 6,2	- 6,4	+ 5,8	- 7,5	+ 0,8
	Bund	+ 2,4	+ 11,9	+ 11,3	- 15,7	+ 13,6	- 12,6	- 10,1	- 1,8	- 4,6	- 12,5	p- 10,3
Lohn- und Gehaltssumme	Land	+ 8,2	+ 12,9	+ 14,7	+ 1,1	+ 10,2	+ 3,6	- 0,9	+ 7,0	+ 1,8	+ 4,1	+ 1,7	- 2,7	+ 4,5
	Bund	+ 4,6	+ 7,0	+ 9,2	- 1,9	+ 10,8	- 6,0	- 4,0	+ 7,5	- 6,3	- 2,7	p- 2,1
Baugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Land	+ 16,3	+ 12,7	+ 43,6	+ 5,9	+ 16,3	+ 8,7	+ 3,4	+ 5,3	+ 3,2	- 0,6	+ 4,1	- 4,8	- 3,2
	Bund	+ 6,1	+ 9,3	+ 14,8	+ 4,9	+ 7,3	- 2,0	- 4,4	+ 1,0	- 6,1	- 3,4	- 2,9
Auftragseingang ³	Land	+ 6,3	- 18,1	- 6,5	- 17,5	- 0,6	- 1,9	- 16,2	+ 7,9	- 8,3	- 14,9	- 13,3	- 8,4	+ 2,3
	Bund	+ 4,5	+ 4,2	+ 6,9	- 2,6	- 2,8	- 9,1	- 7,1	- 6,2	- 10,4	- 0,5	- 3,9	p- 2,5	...
Baugenehmigungen⁴														
Wohnbau (Wohnungen)	Land	+ 18,4	+ 29,6	- 11,8	+ 31,9	- 8,4	+ 1,5	- 5,4	- 32,7	- 34,9	- 16,5	- 14,1	- 10,6	- 14,1
	Bund	+ 13,4	+ 7,8	+ 15,0	+ 0,7	- 7,3	- 12,1	- 28,4	- 20,1	- 28,9	- 20,8	- 33,4
Nichtwohnbau (umbauter Raum)	Land	- 0,1	- 33,6	- 27,4	- 71,4	- 5,1	+ 61,3	- 38,1	+ 14,4	- 22,5	+ 12,3	+ 10,8	- 31,6	+ 5,5
	Bund	- 2,3	+ 29,1	- 8,4	- 17,6	+ 8,5	+ 19,8	- 10,3	+ 7,0	+ 6,2	- 4,4	+ 4,6
Einzelhandel														
Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer)	Land	- 1,3	- 2,8	- 0,3
	Bund	- 0,5	- 2,8	+ 0,1
Gastgewerbe														
Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer)	Land	- 2,1	+ 2,0	+ 0,3
	Bund	- 0,8	- 0,2	± 0,0
Fremdenverkehr⁵														
Ankünfte	Land	- 1,2	+ 3,4	+ 3,1	p+ 3,5	p+ 4,2	p- 8,4	p+ 11,9	p- 7,0	p+ 6,2	p- 2,3	p+ 3,1	p+ 5,5	...
	Bund	...	+ 3,8	+ 4,6	+ 6,8	p+ 2,2	+ 3,6	+ 3,3	+ 4,4	+ 3,3	+ 3,9	+ 0,3
Übernachtungen	Land	- 2,0	+ 10,2	+ 7,2	p+ 6,3	p+ 7,0	p- 14,9	p+ 12,5	p- 8,5	p+ 4,0	p+ 0,5	p+ 0,3	p+ 2,1	...
	Bund	...	+ 3,2	+ 3,7	+ 4,7	+ 1,2	- 2,1	+ 6,0	+ 0,5	+ 1,2	+ 1,3	- 0,5
Arbeitsmarkt														
Arbeitslose	Land	+ 9,5	- 0,2	- 0,6	- 1,2	- 2,1	- 2,9	- 1,7	- 1,3	+ 2,4	+ 0,1	- 1,3	+ 0,7	+ 1,3
	Bund	+ 12,6	+ 1,7	+ 1,2	+ 0,3	- 0,8	- 1,1	- 1,0	- 1,6	- 1,0	- 0,8	+ 0,5	+ 1,5	+ 1,9
Offene Stellen	Land	+ 0,8	+ 15,8	+ 24,6	+ 4,2	+ 16,1	+ 27,5	+ 27,6	+ 22,1	+ 18,8	+ 12,9	+ 12,5	+ 0,9	- 9,5
	Bund	+ 4,0	+ 14,0	+ 15,4	+ 17,4	+ 17,6	+ 21,0	+ 22,4	+ 22,9	+ 20,6	+ 17,8	+ 12,3	+ 6,3	+ 0,3
Kurzarbeiter	Land	- 58,0	- 83,1	- 85,3	- 79,6	- 68,8	- 73,3	- 63,3	- 58,7	- 58,4	- 57,2	- 32,2	+ 2,3	+ 37,2
	Bund	- 64,1	- 76,4	- 79,0	- 73,3	- 69,1	- 66,4	- 62,2	- 59,4	- 54,7	- 43,8	- 48,4	- 31,6	- 20,4
Insolvenzen														
Anzahl	Land	+ 15,3	- 10,2	+ 20,9	+ 19,7	+ 11,1	- 16,9	+ 20,0	+ 37,8	+ 14,3	+ 26,8	- 10,1	+ 32,8	- 4,8
	Bund	+ 22,8	- 5,1	+ 26,6	+ 11,6	- 0,5	+ 17,3	+ 14,9	+ 16,1	+ 10,0	+ 14,3	+ 14,7

¹ Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten. Zur Methode siehe Statistischen Bericht E I 1. Ab Januar 1995 neuer Berichtskreis mit vergleichbaren Veränderungsraten zu 1994 (d. h. in 1995 ohne die neu hinzugekommenen Bereiche)

² auf alle Betriebe hochgerechnete Ergebnisse

³ Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten

⁴ nur Errichtung neuer Gebäude

⁵ in Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Gästebetten, ohne Campingplätze

p = vorläufige Zahl, r = berichtigte Zahl

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand vor dem 03.10.1990. Sie schließen Berlin (West) mit ein.

Jahreszahlen Schleswig-Holstein

Jahr	Bevölkerung						Im Erwerbsleben tätige Personen ¹				
	Einwohner (Jahres- mittel)	Heirats- ziffer	Geburten- ziffer	Sterbe- ziffer	Überschuß (+) der Geborenen oder Gestorbenen (-)	Wanderungs- gewinn	ins- gesamt	Land- und Forst- wirtschaft	Produzie- rendes Gewerbe	Handel und Verkehr	übrige Dienst- leistungen
1990	2 614	7,1	11,1	12,0	- 2	34	1 234	62	352	265	555
1991	2 636	6,9	11,0	11,8	- 2	25	1 236	57	361	258	559
1992	2 662	7,1	10,8	11,4	- 2	33	1 247	59	360	262	568
1993	2 687	6,9	10,7	11,6	- 3	18	1 246	52	362	266	566
1994	2 701	6,8	10,2	11,4	- 3	17	1 245	53	363	262	567

Jahr	Öffentliche allgemeinbildende Schulen									Bruttoinlandsprodukt ²				
	Schülerinnen/Schüler im September in					von 100 Schülerinnen/Schülern erreichten				in jeweiligen Preisen		in Preisen von 1991		
	Grund- und Haupt- schulen	Sonder- schulen	Real- schulen	Gym- nasien	Inte- grierten Gesamt- schulen	weniger als Haupt- schul- abschluß	Haupt- schul- abschluß	mittleren Abschluß	Fachhoch- schulreife und allgemeine Hochschul- reife	Mill. DM	jährliche Zuwachs- rate in %	Mill. DM	jährliche Zuwachs- rate in %	je Erwerbs- tätigen Bund ³ ≅ 100
1990	135	12	48	62	3	10	33	31	27	83 585	+ 8,0	87 048	+ 3,6	92
1991	134	11	48	62	4	10	35	31	25	91 170	+ 9,1	91 170	+ 4,7	92
1992	135	11	48	62	6	10	36	31	24	96 819	+ 6,2	92 751	+ 1,7	91
1993	139	11	49	62	7	10	36	32	23	99 337	+ 2,6	91 997	- 0,8	92
1994	144	12	49	62	9	9	36	32	24	104 138	+ 4,8	94 420	+ 2,6	92

Jahr	Landwirtschaft										
	Viehbestand am 03.12.				Schlachtungen ⁶		Kuhmilcherzeugung		Ernten in 1 000 t		
	Rinder		Schweine	Hühner ⁵	Rinder	Schweine	1 000 t	kg je Kuh und Jahr	Getreide	Kartoffeln	Zuckerrüben
insgesamt	darunter Milchkühe ⁴										
1990	1 525	472	1 445	3 343	592	2 402	2 324	4 881	2 186	139	972
1991	1 473 ^a	458 ^a	1 387 ^a	3 129 ^a	735	2 161	2 326	5 005	2 257	148	768
1992	1 435	440	1 397	3 129	548	1 853	2 297	5 116	2 093	154	768
1993	1 424 ^a	431 ^a	1 378 ^a	2 731	431	1 904	2 312	5 306	1 892	184	779
1994	1 396	426	1 309	2 731	351	1 709	2 311	5 393	1 928	146	699

Jahr	Verarbeitendes Gewerbe ⁷										Bauhaupt- gewerbe	
	Beschäftigte (Monatsdurchschnitt)		Arbeiter- stunden	Löhne	Gehälter	Umsatz (ohne Umsatzsteuer)		Energieverbrauch				
	insgesamt	Arbeiter		Bruttosumme	insgesamt	Auslands- umsatz	Kohle	Heizöl	Gas	Strom ⁸		
	1 000		Mill.	Mill. DM	Mill. DM	1 000 t SKE ⁹					Beschäftigte am 30.06. in 1 000	
1990	177	119	194	4 771	3 549	45 569	10 182	167	1 204	663	389	42
1991	182	122	198	5 147	3 919	49 073	10 095	174	1 250	560	399	44
1992	180	119	192	5 309	4 247	49 228	10 430	183	1 251	596	409	44
1993	171	111	176	5 072	4 327	47 315	9 911	189	1 293	620	407	45
1994	163	104	168	4 953	4 370	48 688	11 253	184	1 234	672	414	47

¹ Ergebnisse der 1%-Mikrozensusserhebungen

² ab 1992 vorläufiges Ergebnis

³ Gebietsstand vor dem 03.10.1990

⁴ ohne Ammen- und Mutterkühe

⁵ ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

⁶ gewerbliche und Hausschlachtungen, in- und ausländischer Herkunft

⁷ Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

⁸ ohne Eigenenerzeugung

⁹ 1 Tonne SKE (Steinkohle-Einheit) ≅ 29 308 MJ

^a repräsentative Viehzählung

Jahr	Wohnungswesen				Ausfuhr				Fremdenverkehr ³			
	zum Bau genehmigte Wohnungen ¹	fertiggestellte Wohnungen ¹		Bestand an Wohnungen	insgesamt	in EU-Länder	in Länder der EFTA	von Gütern der gewerblichen Wirtschaft	Ankünfte		Übernachtungen	
		insgesamt	im sozialen Wohnungsbau ²						insgesamt	Auslandsgäste	insgesamt	von Auslands-gästen
1 000	1 000	in %	1 000	Mill. DM				1 000				
1990	12	8	13	1 148	11 965	6 110	1 828	10 221	3 801	479	19 390	877
1991	12	9	11	1 158	12 656	6 882	1 715	10 688	4 037	550	20 730	1 064
1992	15	12	18	1 171	13 156	6 175	1 751	11 070	4 129	492	22 116	981
1993	19	14	11	1 186	11 613	5 363	1 688	9 903	3 956	343	21 989	735
1994	23	19	...	1 206	p 12 748	p 5 541	p 1 898	p 11 164	3 907	314	21 542	690

Jahr	Kfz-Bestand ⁴ am 01.07.				Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden			Spareinlagen ⁶ am 31.12.	Sozialhilfe			Kriegsopferfürsorge
	insgesamt	Krafträder	Pkw ⁵	Lkw	Unfälle	Getötete	Verletzte		insgesamt	Hilfe zum Lebensunterhalt		
								Aufwand in Mill. DM		Aufwand in Mill. DM	Empfänger in 1 000	Aufwand in Mill. DM
	1 000							Mill. DM				
1990	1 467	52	1 262	57	17 326	364	22 574	19 526	1 591,1	662,6	166,6	90,1
1991	1 490	54	1 279	60	16 649	351	21 631	19 669	1 654,5	626,4	123,5	97,7
1992	1 528	58	1 307	64	16 429	319	21 310	20 156	1 831,9	677,1	131,4	109,5
1993	1 571	64	1 341	66	15 528	296	20 325	22 411	2 031,6	746,0	143,6	118,7
1994	1 608	71	1 368	69	15 463	282	20 182	24 350

Jahr	Steuern								Schulden			
	Steuereinnahmen nach der Steuerverteilung			Steuern vom Umsatz	Steuern vom Einkommen			Verbrauchssteuern	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	des Landes	der Gemeinden und Gemeindeverbände ⁸	
	des Bundes	des Landes ⁷	der Gemeinden		insgesamt	Lohnsteuer	veranlagte Einkommensteuer				insgesamt	Kreditmarktmittel
				Mill. DM								
1990	6 094	7 176	2 431	3 630	7 890	5 310	1 506	137	966	20 128	3 794	2 957
1991	6 951	7 685	2 761	4 332	8 825	6 214	1 431	125	1 062	20 990	4 058	3 188
1992	7 919	8 351	3 012	4 937	10 061	7 059	1 637	117	1 235	22 081	4 226	3 331
1993	8 320	8 795	3 158	5 506	10 645	7 333	1 676	44	1 182	23 873	4 494	3 546
1994	8 880	9 704	3 156	6 092	10 826	7 510	1 447	39	1 179	24 766	4 646	3 684

Jahr	Preisindizes im Bundesgebiet ⁹					Löhne und Gehälter						
	Erzeugerpreise ⁹		für Wohngebäude 1991 ± 100	Lebenshaltung aller privaten Haushalte 1991 ± 100		Industriearbeiter ¹¹		Angestellte in Industrie ¹¹ und Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe			Öffentlicher Dienst	
	gewerblicher Produkte 1991 ± 100	landwirtschaftlicher Produkte 1985 ± 100		insgesamt	darunter Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	Männer	Frauen	Bruttowochenlohn		Bruttomonatsgehalt		Beamtende A 9 (Inspektor)
			Männer					Frauen	kaufmännische Angestellte	technische Angestellte		
	DM											
1990	97,6	94,7	93,7	96,5	97,4	821	572	4 297	2 953	4 972	3 822	2 852
1991	100,0	94,1	100,0	100,0	100,0	866	605	4 539	3 192	5 323	4 048	3 020
1992	101,4	91,9	105,7	104,0	103,3	899 ^a	640 ^a	4 808 ^a	3 330 ^a	5 453 ^a	4 284	3 200
1993	101,4	84,7	110,5	107,7	105,4	930 ^a	665 ^a	5 071 ^a	3 533 ^a	5 724 ^a	4 411	3 294
1994	102,0	86,5	112,8	110,6	107,1	978 ^a	695 ^a	5 233 ^a	3 677 ^a	5 911 ^a	4 498	3 359

¹ Errichtung neuer Gebäude ² 1. Förderungsweg

³ nur Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Gästebetten, einschließlich Kinderheime und Jugendherbergen

⁴ Kraftfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen, ohne Bundespost, Bundesbahn und Bundeswehr

⁵ einschließlich Kombinationskraftwagen

⁶ ohne Postspareinlagen

⁷ einschließlich Länderfinanzausgleich sowie Bundesergänzungszuweisungen

⁸ einschließlich ihrer Krankenhäuser, aber ohne Eigenbetriebe und Zweckverbände

⁹ Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand vor dem 03.10.1990. Sie schließen Berlin (West) mit ein.

¹⁰ ohne Umsatz- (Mehrwert-)steuer

¹¹ einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk

¹² Endgehalt, die Angaben gelten für Verheiratete mit einem Kind inklusive Kindergeld, ohne Stellenzugabe

^a Die Zahlen ab 1992 (neuer Berichtskreis) sind mit den davorliegenden Ergebnissen nicht voll vergleichbar.

Zahlenspiegel Schleswig-Holstein

		1993	1994	1994			1995			
		Monatsdurchschnitt		August	September	Oktober	Juli	August	September	Oktober
BEVÖLKERUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT										
* Bevölkerung am Monatsende	1 000	2 687 p	2 701 p	2 703 p	2 705 p	2 706
Natürliche Bevölkerungsbewegung										
* Eheschließungen	Anzahl	1 538 p	1 525 p	2 141 p	2 206 p	1 158
	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	6,9 p	6,8 p	9,3 p	9,9 p	5,0
* Lebendgeborene	Anzahl	2 386 p	2 295 p	2 493 p	2 324 p	2 139
	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	10,7 p	10,2 p	10,9 p	10,5 p	9,3
* Gestorbene (ohne Totgeborene)	Anzahl	2 602 p	2 564 p	2 570 p	2 364 p	2 665
	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	11,6 p	11,4 p	11,2 p	10,6 p	11,6
* darunter im ersten Lebensjahr	Anzahl	12 p	12 p	12 p	9 p	14
	je 1 000 Lebendgeborene	5,0 p	5,2 p	4,8 p	3,9 p	6,5
* Überschuß der Geborenen (+) oder Gestorbenen (-)	Anzahl	- 216 p	- 269 p	- 77 p	- 40 p	- 526
	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	- 1,0 p	- 1,2 p	- 0,3 p	- 0,2 p	- 2,2
Wanderungen										
* Über die Landesgrenze Zugezogene	Anzahl	10 391	9 681	10 589	10 627	10 844
* darunter aus dem Ausland	Anzahl	5 007	3 987	4 038	4 270	4 646
* Über die Landesgrenze Fortgezogene	Anzahl	8 900	8 286	9 228	8 609	8 692
* darunter in das Ausland	Anzahl	1 895	1 533	1 659	1 392	1 316
* Wanderungsgewinn (+) und -verlust (-)	Anzahl	+ 1 491	+ 1 395	+ 1 361	+ 2 018	+ 2 152
* Innerhalb des Landes Umgezogene ¹	Anzahl	10 357	10 851	11 206	11 339	11 363
* Wanderungsfälle	Anzahl	29 648	26 036	31 023	30 575	30 899
Arbeitslage										
* Arbeitslose (Monatsende)	1 000	93	102	99	95	97	101	98	96	98
* darunter Männer	1 000	53	59	56	54	55	57	55	54	55
* Kurzarbeiter (Monatsmitte)	1 000	15,1	6,3	2,3	2,6	1,8	1,4	1,6	2,6	2,4
* darunter Männer	1 000	12,5	5,2	1,8	1,9	1,4	1,2	1,3	2,1	1,9
* Offene Stellen (Monatsende)	1 000	10,6	10,6	10,7	10,8	9,6	12,5	12,0	10,9	8,7
LANDWIRTSCHAFT										
Viehbestand										
Rindvieh (einschließlich Kälber)	1 000	1 424 ^a	1 396 ^a	-	-	-	1 399	-	-	-
darunter Milchkühe (ohne Ammen- und Mutterkühe)	1 000	431 ^a	426 ^a	-	-	-	403	-	-	-
Schweine	1 000	1 378 ^a	1 309 ^a	1 361	-	-	-	-	1 334	-
darunter Zuchtsauen	1 000	130 ^a	125 ^a	127	-	-	-	-	120	-
darunter trächtig	1 000	89 ^a	88 ^a	89	-	-	-	-	85	-
Schlachtungen										
Rinder (ohne Kälber)	1 000 St.	36	29	30	36	36	18	30	31	36
Kälber	1 000 St.	1	1	1	1	0	0	1	1	1
Schweine	1 000 St.	159	142	142	137	137	112	120	120	123
darunter Hausschlachtungen	1 000 St.	1	1	0	1	1	0	0	0	1
Schlachtmenge² aus gewerblichen Schlachtungen										
(ohne Geflügel)	1 000 t	25,8	22,3	22,6	24,4	24,3	15,9	20,6	20,9	22,6
* darunter Rinder (ohne Kälber)	1 000 t	11,1	9,1	9,5	11,7	11,5	5,5	9,4	9,7	11,1
* Kälber	1 000 t	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
* Schweine	1 000 t	14,2	12,8	12,6	12,3	12,4	10,1	10,8	10,8	11,1
Durchschnittliches Schlachtgewicht für										
Rinder (ohne Kälber)	kg	313	314	315	326	324	315	316	314	314
Kälber	kg	129	131	134	134	138	133	127	130	131
Schweine	kg	90	81	89	90	91	91	90	90	91
Geflügel										
Eingelegte Bruteier ³	für Legehennenküken	1 000	89	95	-	-	-	-	-	-
	für Masthühnerküken	1 000	-	-	-	-	-	-	-	-
* Geflügelfleisch ⁴	1 000 kg	58	53	-	-	-	-	-	-	-
Milcherzeugung										
	1 000 t	193	193	183	184	190	195	192
darunter an Molkereien und Händler geliefert	%	95	96	93	94	94	97	94
Milchleistung je Kuh und Tag	kg	14,5	14,8	13,7	14,3	14,3	14,8	14,5

¹ ohne innerhalb der Gemeinde Umgezogene

² einschließlich Schlachtfette, jedoch ohne Innereien

³ in Betrieben mit einem Fassungsvermögen von 1 000 und mehr Eiern

⁴ aus Schlachtungen inländischen Geflügels in Schlachtereien mit einer Schlachtkapazität von 2 000 und mehr Tieren im Monat

^a Dezember

* Diese Positionen werden im „Zahlenspiegel“ aller Statistischen Landesämter veröffentlicht.

		1993	1994	1994			1995			
		Monatsdurchschnitt		August	September	Oktober	Juli	August	September	Oktober
PRODUZIERENDES GEWERBE										
Verarbeitendes Gewerbe¹										
* Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber)	1 000	·	157	156	156	155	154	154	154	153
* darunter Arbeiter und gewerblich Auszubildende	1 000	·	101	100	100	99	98	98	98	97
* Geleistete Arbeiterstunden	1 000	·	13 417	13 149	13 850	13 583	11 867	13 250	13 347	13 230
* Lohnsumme	Mill. DM	·	397,7	394,9	393,3	392,9	395,6	401,1	386,9	398,0
* Gehaltssumme	Mill. DM	·	351,2	326,0	339,3	329,2	347,8	338,5	338,2	339,2
* Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. DM	·	3 880	3 723	4 097	4 067	3 458	3 915	4 352	4 045
Inlandsumsatz	Mill. DM	·	2 943	2 925	3 175	3 119	2 694	2 818	3 183	3 031
Auslandsumsatz	Mill. DM	·	936	798	922	948	764	998	1 170	1 014
Kohleverbrauch ²	1 000 t SKE	·	15	·	·	·	·	·	·	·
Gasverbrauch ³	Mill. m ³	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Stadt- und Kokereigas	Mill. m ³	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Erd- und Erdölgas	Mill. m ³	·	·	·	·	·	·	·	·	·
Heizölverbrauch ⁴	1 000 t	·	73	·	·	·	·	·	·	·
leichtes Heizöl	1 000 t	·	6	·	·	·	·	·	·	·
schweres Heizöl	1 000 t	·	67	·	·	·	·	·	·	·
Stromverbrauch ⁵	Mill. kWh	·	315	·	·	·	294	313	333	323
Stromerzeugung (industrielle Eigenerzeugung)	Mill. kWh	·	37	·	·	·	26	27	33	41
* Index der Nettoproduktion für Betriebe im Produzierenden Gewerbe ⁶	1985 = 100	124,6
Öffentliche Energieversorgung										
* Stromerzeugung (brutto)	Mill. kWh	1 743	1 530	1 131	1 457	2 097	1 577	2 049
* Stromverbrauch (einschließlich Verluste, ohne Pumpstromverbrauch)	Mill. kWh	1 028	1 024	940	963	1 040	915	973
Gasarzeugung (brutto)	Mill. m ³	·	·	·	·	·	·	·	·	·
HANDWERK										
Handwerk (Meßzahlen)⁷										
Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber) am Ende des Vierteljahres	30.09.1976 = 100	114,3	114,3	·	114,4	·	·	·	111,4	·
Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Vj.-D 1976 = 100	222,1	233,1	·	244,3	·	·	·	241,0	·
Bauhauptgewerbe⁸										
* Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber)	Anzahl	45 420	47 080	48 198	48 296	48 199	46 762	47 304	47 211	48 121
* Geleistete Arbeitsstunden	1 000	4 739	4 968	5 452	5 710	5 404	4 644	5 562	5 101	5 447
darunter für	1 000	2 059	2 357	2 536	2 735	2 583	2 261	2 765	2 527	2 639
Wohnungsbauten	1 000	1 251	1 240	1 421	1 341	1 296	1 065	1 186	1 100	1 244
gewerbliche und industrielle Bauten	1 000	1 343	1 308	1 425	1 564	1 463	1 244	1 523	1 384	1 518
Verkehrs- und öffentliche Bauten	1 000	1 343	1 308	1 425	1 564	1 463	1 244	1 523	1 384	1 518
* Lohnsumme	Mill. DM	139,1	150,6	165,6	153,8	150,2	152,9	163,3	144,8	157,1
* Gehaltssumme	Mill. DM	31,5	33,9	32,4	32,8	32,1	34,7	34,4	33,4	33,5
* Baugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. DM	558,1	649,4	728,5	748,3	720,7	710,6	777,7	731,2	697,8
Auftragseingang ⁹	Mill. DM	341,6	362,2	406,8	387,6	377,8	314,1	352,7	355,2	386,4
Ausbaugewerbe⁹										
* Beschäftigte	Anzahl	9 906	10 451	10 567	10 661	11 089	10 873	11 260	11 353	11 328
* Geleistete Arbeitsstunden	1 000	1 136	1 196	1 237	1 263	1 290	1 187	1 357	1 295	1 325
Lohn- und Gehaltssumme	Mill. DM	85,2	38,7	39,5	38,3	39,5	40,6	43,5	40,5	42,4
* Ausbaugewerblicher Umsatz (ohne Umsatzsteuer)	Mill. DM	106,9	119,3	123,2	120,9	132,0	120,0	141,0	135,9	136,4

¹ Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten. Zur Methode siehe Statistischen Bericht E I 1. Ab Januar 1995 neuer Berichtskreis nach neuer Wirtschaftszweigabgrenzung (einschl. Recycling und Verlagsgewerbe); für davorliegende Zeiträume wird eine Rückrechnung nach neuer Abgrenzung vorgenommen, allerdings liegen für die Bereiche Recycling und Verlagsgewerbe keine Daten vor, so daß die Vergleichbarkeit eingeschränkt ist.

² 1 t Steinkohle = 1 t SKE = Steinkohle-Einheit (29 308 MJ)

³ 1 000 m³ Gas H₂ = 35,169 MJ/m³ = 1,2 t SKE

⁴ 1 t Heizöl, leicht = 1,46 t SKE, schwer = 1,40 t SKE

⁵ 1 000 kWh Strom = 0,123 t SKE

⁶ ohne Ausbaugewerbe, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung

⁷ ohne handwerkliche Nebenbetriebe

⁸ auf alle Betriebe hochgerechnete Ergebnisse

⁹ Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten

* Diese Positionen werden im „Zahlenspiegel“ aller Statistischen Landesämter veröffentlicht.

Zahlenspiegel Schleswig-Holstein

		1993	1994	1994			1995			
		Monatsdurchschnitt		August	September	Oktober	Juli	August	September	Oktober
BAUTÄTIGKEIT										
Baugenehmigungen										
* Wohngebäude (Errichtung neuer Gebäude)	Anzahl	725	854	917	890	773	650	837	692	610
darunter mit										
1 Wohnung	Anzahl	570	632	701	640	559	461	657	504	461
2 Wohnungen	Anzahl	78	119	119	144	122	97	78	79	75
Rauminhalt	1 000 m³	731	868	908	865	773	717	794	731	648
* Wohnfläche	1 000 m²	135	162	167	164	145	134	146	139	123
* Nichtwohngebäude (Errichtung neuer Gebäude)	Anzahl	103	110	122	141	116	142	147	127	107
Rauminhalt	1 000 m³	624	624	548	1 095	455	731	607	749	480
Nutzfläche	1 000 m²	93	91	87	184	76	125	102	109	76
* Wohnungen insgesamt (alle Baumaßnahmen)	Anzahl	1 838	2 145	2 152	2 108	1 967	1 822	1 975	1 921	1 689
HANDEL UND GASTGEWERBE										
Ausfuhr										
* Ausfuhr insgesamt	Mill. DM	967,8	p 1 062,3	1 100,4	1 022,3	997,4	1 018,6	993,6
davon										
* Güter der Ernährungswirtschaft	Mill. DM	142,6	p 131,9	117,8	127,8	148,1	100,7	150,1
* Güter der gewerblichen Wirtschaft	Mill. DM	825,2	p 930,4	982,6	894,5	849,3	917,9	843,5
davon										
* Rohstoffe	Mill. DM	18,5	p 19,4	19,5	17,7	21,8	23,2	20,5
* Halbwaren	Mill. DM	54,7	p 59,6	51,3	67,2	39,5	64,7	53,8
* Fertigwaren	Mill. DM	752,0	p 851,4	911,8	809,7	787,9	830,0	769,2
davon										
* Vorerzeugnisse	Mill. DM	105,0	p 134,1	120,0	111,2	142,0	147,4	111,1
* Enderzeugnisse	Mill. DM	647,0	p 717,3	791,8	698,5	646,0	682,6	658,1
nach ausgewählten Verbrauchsländern										
* EU-Länder	Mill. DM	446,9	p 461,8	373,2	459,7	455,7	547,3	511,9
darunter Niederlande	Mill. DM	85,5	p 88,7	80,2	97,8	106,5	80,8	101,1
Frankreich	Mill. DM	72,4	p 82,2	66,8	64,4	91,2	79,2	63,5
Vereinigtes Königreich	Mill. DM	66,3	p 70,8	60,3	76,0	66,1	76,2	63,8
Dänemark	Mill. DM	64,6	p 74,5	60,0	88,9	60,6	62,3	67,7
Einzelhandelsumsätze (Meßzahl)	1986 = 100	141,9	140,0	138,2	136,8	136,6
Gastgewerbeumsätze (Meßzahl)	1986 = 100	126,3	123,7	173,6	140,1	123,0
Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Gästebetten										
* Ankünfte	1 000	330	326	475	421	350	p 517	p 489	p 444	...
darunter von Auslandsgästen	1 000	29	26	37	30	23	p 47	p 33	p 27	...
* Übernachtungen	1 000	1 832	1 795	3 503	2 313	1 728	p 3 655	p 3 513	p 2 361	...
darunter von Auslandsgästen	1 000	61	57	78	62	55	p 96	p 73	p 61	...
VERKEHR										
Schifffahrt¹										
Güterempfang	1 000 t	1 775	1 862	1 793	1 995	1 924
Güterversand	1 000 t	946	1 004	894	991	1 031
Binnenschifffahrt										
* Güterempfang	1 000 t	157	181	174	140	188	194	173	171	...
* Güterversand	1 000 t	166	213	227	212	229	173	242	248	...
* Zulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge ²	Anzahl	9 714	9 920	7 444	8 734	8 700	9 101	8 166	9 465	...
darunter Krafträder	Anzahl	550	544	510	277	205	682	578	348	...
Personenkraftwagen ³	Anzahl	8 355	8 574	6 244	7 758	7 763	7 673	6 858	8 383	...
Lastkraftwagen (einschließlich mit Spezialaufbau)	Anzahl	539	555	507	509	550	496	519	524	...
Straßenverkehrsunfälle										
* Unfälle mit Personenschaden	Anzahl	1 294	1 289	1 440	1 280	1 285	r 1 482	p 1 632	p 1 367	p 1 228
Getötete Personen	Anzahl	25	24	24	16	19	r 29	p 22	p 26	p 22
Verletzte Personen	Anzahl	1 694	1 682	1 886	1 692	1 663	r 2 025	p 2 085	p 1 855	p 1 659

¹ ohne Eigengewichte der als Verkehrsmittel im Fahrverkehr transportierten Eisenbahn- und Straßenfahrzeuge

² mit amtlichem Kennzeichen, ohne Bundespost, Bundesbahn und Bundeswehr

³ einschließlich Kombinationskraftwagen

* Diese Positionen werden im „Zahlenspiegel“ aller Statistischen Landesämter veröffentlicht.

		1993	1994	1994			1995				
		Monatsdurchschnitt		August	September	Oktober	Juli	August	September	Oktober	
GELD UND KREDIT											
Insolvenzen											
• Insolvenzen insgesamt	Anzahl	55	63	69	64	83	104	62	85	79	
• Unternehmen	Anzahl	45	51	60	51	68	69	52	66	62	
• übrige Gemeinschuldner	Anzahl	10	12	9	13	15	35	10	19	17	
• Beantragte Konkurse	Anzahl	54	63	69	64	83	104	62	85	79	
• darunter mangels Masse abgelehnt	Anzahl	39	41	38	18	48	84	39	59	52	
Kredite und Einlagen¹											
		4-Monats- durchschnitt³									
Kredite ² an Nichtbanken insgesamt	Mill. DM	104 520	113 824	-	114 903	-	-	-	-	-	
darunter											
Kredite ² an inländische Nichtbanken	Mill. DM	102 724	111 912	-	113 047	-	-	-	-	-	
kurzfristige Kredite (bis zu 1 Jahr)	Mill. DM	13 313	13 061	-	13 170	-	-	-	-	-	
an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	12 289	12 681	-	12 886	-	-	-	-	-	
an öffentliche Haushalte	Mill. DM	1 024	380	-	284	-	-	-	-	-	
mittelfristige Kredite (1 bis 4 Jahre)	Mill. DM	6 603	6 234	-	6 188	-	-	-	-	-	
an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	5 385	5 150	-	5 157	-	-	-	-	-	
an öffentliche Haushalte	Mill. DM	1 218	1 084	-	1 031	-	-	-	-	-	
langfristige Kredite (mehr als 4 Jahre)	Mill. DM	82 058	92 869	-	93 689	-	-	-	-	-	
an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	60 871	68 437	-	69 203	-	-	-	-	-	
an öffentliche Haushalte	Mill. DM	21 937	24 179	-	24 486	-	-	-	-	-	
Einlagen und aufgenommene Kredite ² von Nichtbanken	Mill. DM	73 802	79 209	-	79 043	-	-	-	-	-	
Sichteinlagen und Termingelder											
von inländischen Nichtbanken	Mill. DM	52 100	54 835	-	54 609	-	-	-	-	-	
von Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	46 284	48 883	-	48 638	-	-	-	-	-	
von öffentlichen Haushalten	Mill. DM	5 816	5 952	-	5 971	-	-	-	-	-	
Spareinlagen	Mill. DM	20 695	23 266	-	23 381	-	-	-	-	-	
von Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	20 381	22 914	-	23 040	-	-	-	-	-	
von öffentlichen Haushalten	Mill. DM	314	352	-	341	-	-	-	-	-	
STEUERN											
Steueraufkommen nach der Steuerart		Vierteljahres- durchschnitt			3. Vj. 94			3. Vj. 95			
Gemeinschaftsteuern	Mill. DM	4 069	4 282	-	4 165	-	-	-	4 166	-	
Lohnsteuer	Mill. DM	1 833	1 878	-	1 840	-	-	-	1 981	-	
veranlagte Einkommensteuer	Mill. DM	419	362	-	339	-	-	-	204	-	
nicht veranlagte Ertragsteuer	Mill. DM	61	105	-	93	-	-	-	71	-	
Zinsabschlag	Mill. DM	43	57	-	38	-	-	-	36	-	
Körperschaftsteuer	Mill. DM	305	305	-	286	-	-	-	247	-	
Umsatzsteuer	Mill. DM	1 209	1 355	-	1 346	-	-	-	1 451	-	
Einfuhrumsatzsteuer	Mill. DM	167	168	-	172	-	-	-	105	-	
Bundessteuern	Mill. DM	45	60	-	47	-	-	-	248	-	
Versicherungsteuer	Mill. DM	31	38	-	23	-	-	-	28	-	
Landessteuern	Mill. DM	286	291	-	306	-	-	-	298	-	
Vermögensteuer	Mill. DM	52	49	-	51	-	-	-	63	-	
Grundwerbsteuer	Mill. DM	56	61	-	61	-	-	-	59	-	
Kraftfahrzeugsteuer	Mill. DM	124	127	-	138	-	-	-	120	-	
Gemeindesteuern	Mill. DM	412	419	-	462	-	-	-	444	-	
Grundsteuer A	Mill. DM	8	8	-	10	-	-	-	9	-	
Grundsteuer B	Mill. DM	91	96	-	118	-	-	-	122	-	
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto)	Mill. DM	295	295	-	312	-	-	-	287	-	
Steuerverteilung auf die Gebietskörperschaft											
Steuereinnahmen des Bundes	Mill. DM	2 083	2 220	-	2 153	-	-	-	2 240	-	
Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern	Mill. DM	2 038	2 159	-	2 106	-	-	-	1 992	-	
Lohnsteuer	Mill. DM	779	798	-	782	-	-	-	842	-	
veranlagte Einkommensteuer	Mill. DM	178	154	-	144	-	-	-	87	-	
Körperschaftsteuer	Mill. DM	152	153	-	143	-	-	-	123	-	
Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer	Mill. DM	867	959	-	956	-	-	-	872	-	
Steuereinnahmen des Landes ⁴	Mill. DM	2 424	2 426	-	2 375	-	-	-	2 423	-	
Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	Mill. DM	1 913	1 991	-	1 949	-	-	-	2 055	-	
Lohnsteuer und Lohnsteuererlegung	Mill. DM	978	1 000	-	983	-	-	-	1 032	-	
veranlagte Einkommensteuer	Mill. DM	176	151	-	139	-	-	-	79	-	
Körperschaftsteuer	Mill. DM	149	144	-	120	-	-	-	97	-	
Umsatzsteuer	Mill. DM	517	592	-	636	-	-	-	627	-	
Steuereinnahmen der Gemeinden/Gemeindeverbände	Mill. DM	789	789	-	792	-	-	-	...	-	
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (netto) ⁵	Mill. DM	263	242	-	262	-	-	-	...	-	
Anteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	Mill. DM	410	423	-	381	-	-	-	...	-	

¹ Bestand an Krediten und Einlagen am Monatsende. Die Angaben umfassen die in Schleswig-Holstein gelegenen Niederlassungen der zur monatlichen Bilanzstatistik berichtenden Kreditinstitute; ohne Landeszentralbank, ohne die Kreditgenossenschaften (Raiffeisen), deren Bilanzsumme am 31.12.1972 weniger als 10 Mill. DM betrug, sowie die Postscheck- und Postsparkassenämter. Ab 01.01.1986 einschließlich Raiffeisenbanken

² einschließlich durchlaufender Kredite ³ Durchschnitt aus den Beständen in den Monaten März, Juni, September, Dezember

⁴ einschließlich Länderfinanzausgleich sowie Bundesergänzungszuweisungen ⁵ nach Abzug der Gewerbesteuerumlage

* Diese Positionen werden im „Zahlenspiegel“ aller Statistischen Landesämter veröffentlicht.

Zahlenspiegel Schleswig-Holstein

	1993	1994	1994			1995			
	Monatsdurchschnitt		August	September	Oktober	Juli	August	September	Oktober
PREISE									
Preisindexziffern im Bundesgebiet 1991 = 100									
Einfuhrpreise ^{1,2}	96,1	96,9	96,7	96,8	96,9	96,6	97,2	97,3	...
Ausfuhrpreise ^{1,2}	100,7	101,6	101,6	101,8	102,0	103,5	103,7	103,8	...
Preisindex für den Wareneingang des Produzierenden Gewerbes ¹ 1985 = 100	88,1	89,3	89,6	89,8	90,0	...	91,9
Erzeugerpreise									
gewerblicher Produkte ^{1,2}	101,4	102,0	102,1	102,0	102,2	103,8	103,9	104,0	...
landwirtschaftlicher Produkte ^{1,2} 1985 = 100	84,7	86,5	85,6	86,1	87,1	p 87,3	p 88,4
* Preisindex für Wohngebäude, Neubau, Bauleistungen am Gebäude ¹	110,5	112,8	113,3	-	-	-	115,9	-	-
Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) ^{1,2} 1985 = 100	99,6	100,9	100,5	100,2	100,1	101,6	p 101,3
Einzelhandelspreise	104,7	105,8	105,9	106,0	106,0	106,8	106,5	106,6	106,6
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte ¹	107,7	110,6	111,2	111,0	110,9	113,1	112,9	112,8	112,7
darunter für									
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren ¹	105,4	107,1	107,3	107,4	107,4	109,1	108,4	108,2	108,1
Bekleidung, Schuhe ¹	105,9	107,4	107,4	107,6	107,7	108,3	108,4	108,6	108,7
Wohnungsmieten ¹	111,6	116,7	117,3	117,6	118,0	121,5	121,8	122,1	122,4
Energie (ohne Kraftstoffe) ¹	102,0	102,2	102,2	102,0	102,1	101,0	101,0	101,5	101,1
Möbel, Haushaltsgeräte u. a. Güter für die Haushaltsführung ¹	106,2	108,2	108,4	108,5	108,5	110,0	110,0	110,1	110,3
LÖHNE UND GEHÄLTER									
- Effektivverdienste in DM -									
Arbeiter in Industrie und Hoch- und Tiefbau mit Handwerk									
Bruttowochenverdienste									
männliche Arbeiter	930	978	-	-	1 005	1 017	-	-	...
darunter Facharbeiter	976	1 024	-	-	1 052	1 067	-	-	...
weibliche Arbeiter	665	695	-	-	705	730	-	-	...
darunter Hilfsarbeiter	633	663	-	-	674	694	-	-	...
* Bruttostundenverdienste									
männliche Arbeiter	24,15	25,00	-	-	25,26	26,15	-	-	...
darunter Facharbeiter	25,51	26,44	-	-	26,75	27,58	-	-	...
weibliche Arbeiter	17,70	18,31	-	-	18,43	19,31	-	-	...
darunter Hilfsarbeiter	16,71	17,34	-	-	17,51	18,25	-	-	...
bezahlte Wochenarbeitszeit									
männliche Arbeiter (Stunden)	38,3	38,9	-	-	39,8	38,9	-	-	...
weibliche Arbeiter (Stunden)	37,6	37,9	-	-	38,3	37,8	-	-	...
Angestellte, Bruttomonatsverdienste									
in Industrie und Hoch- und Tiefbau mit Handwerk									
* kaufmännische Angestellte									
männlich	5 822	6 006	-	-	6 029	6 231	-	-	...
weiblich	4 024	4 128	-	-	4 165	4 352	-	-	...
* technische Angestellte									
männlich	5 967	6 150	-	-	6 199	6 401	-	-	...
weiblich	4 049	4 184	-	-	4 220	4 378	-	-	...
in Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe									
* kaufmännische Angestellte									
männlich	4 735	4 892	-	-	4 924	5 055	-	-	...
weiblich	3 338	3 500	-	-	3 544	3 703	-	-	...
technische Angestellte									
männlich	4 167	4 302	-	-	4 284	4 501	-	-	...
weiblich	3 242	3 417	-	-	3 469	3 410	-	-	...
in Industrie ³ , Handel, Kreditinstituten und Versicherungsgewerbe zusammen									
kaufmännische Angestellte									
männlich	5 071	5 233	-	-	5 263	5 405	-	-	...
weiblich	3 533	3 677	-	-	3 719	3 882	-	-	...
technische Angestellte									
männlich	5 724	5 911	-	-	5 948	6 161	-	-	...
weiblich	3 925	4 067	-	-	4 106	4 233	-	-	...

¹ Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet nach dem Gebietsstand vor dem 03.10.1990. Sie schließen Berlin (West) mit ein.

² ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer

³ einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk

* Diese Positionen werden im „Zahlenspiegel“ aller Statistischen Landesämter veröffentlicht.

**Kreiszahlen
Schleswig-Holstein**

KREISFREIE STADT Kreis	Bevölkerung am 31. 05. 1995			Bevölkerungsveränderung im Mai 1995			Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden im September 1995 (vorläufige Zahlen)		
	insgesamt	Veränderung gegenüber		Überschuß der Geborenen (+) oder Gestorbenen (-)	Wanderungsgewinn (+) oder -verlust (-)	Bevölkerungszunahme (+) oder -abnahme (-)	Unfälle	Getötete ²	Verletzte
		Vormonat	Vorjahres-Monat ¹						
		%							
FLensburg	87 718	- 0,0	- 0,2	- 18	- 10	- 28	23	-	32
KIEL	246 898	+ 0,2	- 0,3	- 31	+ 473	+ 442	114	-	135
LÜBECK	216 752	+ 0,0	- 0,3	- 97	+ 183	+ 86	124	2	157
NEUMÜNSTER	82 025	- 0,1	+ 0,1	- 13	- 29	- 42	53	-	67
Dithmarschen	133 075	- 0,0	+ 0,3	- 42	+ 19	- 23	67	4	102
Herzogtum Lauenburg	168 679	+ 0,1	+ 1,2	- 12	+ 208	+ 196	105	3	141
Nordfriesland	158 198	+ 0,1	+ 0,8	+ 16	+ 181	+ 197	94	2	133
Ostholstein	196 842	+ 0,0	+ 0,8	- 47	+ 134	+ 87	95	2	167
Pinneberg	281 273	+ 0,0	+ 0,6	- 23	+ 152	+ 129	132	-	165
Plön	125 196	+ 0,4	+ 0,6	- 9	+ 512	+ 503	48	3	61
Rendsburg-Eckernförde	256 049	+ 0,0	+ 0,7	- 42	+ 74	+ 32	144	1	203
Schleswig-Flensburg	186 876	+ 0,0	+ 0,9	+ 14	+ 26	+ 40	73	-	109
Segeberg	235 201	+ 0,1	+ 1,4	+ 8	+ 223	+ 231	139	2	187
Steinburg	132 435	+ 0,1	+ 0,9	- 35	+ 171	+ 136	65	3	77
Stormarn	207 171	+ 0,1	+ 1,1	- 38	+ 256	+ 218	91	4	119
Schleswig-Holstein	2 714 388	+ 0,1	+ 0,6	- 369	+ 2 573	+ 2 204	1 367	26	1 855

KREISFREIE STADT Kreis	Verarbeitendes Gewerbe ³			Kraftfahrzeugbestand ⁵ am 01.07.1995		
	Betriebe am 31.10.1995	Beschäftigte am 31.10.1995	Umsatz ⁴ im Okt. 1995 Mill. DM	insgesamt	Pkw ⁶	
					Anzahl	je 1 000 Einwohner ⁷
FLensburg	55	8 907	330	43 917	38 570	440
KIEL	114	17 211	296	121 392	106 789	433
LÜBECK	111	17 312	406	109 188	96 288	444
NEUMÜNSTER	64	7 789	127	45 915	40 188	490
Dithmarschen	65	7 080	348	86 315	69 906	525
Herzogtum Lauenburg	99	7 846	157	106 392	91 388	542
Nordfriesland	48	2 718	76	103 979	84 403	534
Ostholstein	78	5 742	141	118 612	100 650	511
Pinneberg	181	17 437	496	168 502	145 451	517
Plön	41	2 600	59	74 833	62 750	501
Rendsburg-Eckernförde	108	8 038	216	161 321	134 452	525
Schleswig-Flensburg	67	4 297	105	120 502	97 844	524
Segeberg	194	17 681	494	161 777	137 354	584
Steinburg	71	8 189	250	84 829	69 457	521
Stormarn	167	19 671	543	138 097	117 795	569
Schleswig-Holstein	1 463	152 518	4 045	1 643 551	1 393 285	513

¹ nach dem Gebietsstand vom 31. 05. 1995

² einschließlich der innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen verstorbenen Personen

³ Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten, ab Januar 1995 neue Berichtskreisabgrenzung aufgrund neuer Systematik; Vergleich mit davorliegenden Zeiträumen nicht gegeben.

⁴ ohne Umsatzsteuer

⁵ Kraftfahrzeuge mit amtlichem Kennzeichen, ohne Bundespost, Bundesbahn und Bundeswehr

⁶ einschließlich Kombinationskraftwagen

⁷ Bevölkerungsstand: 31.05.1995

Anmerkung: Eine ausführliche Tabelle mit Kreiszahlen erscheint in Heft 5 und 11

Zahlen für Bundesländer

Bundesland	Bevölkerung		Arbeitsmarkt					Verarbeitendes Gewerbe ²		
	Einwohner am 31.12.1994		Arbeitslose Ende Oktober 1995			Kurzarbeiter Mitte Oktober 1995	offene Stellen Mitte Oktober 1995	Be- schäftigte am 31.12.1994	baugewerblicher Umsatz ³ im Dezember 1994	
	1 000	Veränderung ¹	1 000	Veränderung ¹	Arbeitslosen- quote				Mill. DM	Export- quote ⁴
		%		%	1 000	1 000				
Baden-Württemberg	10 272,1	+ 0,4	320,5	- 1,1	7,2	22,1	39,2	1 272	33 035	32
Bayern	11 921,9	+ 0,5	331,9	+ 1,4	6,5	24,0	47,5	1 247	30 297	31
Berlin	3 472,0	- 0,1	213,6	+ 4,3	13,6	4,5	11,0	162	5 698	14
Brandenburg	2 536,7	- 0,0	160,7	+ 0,4	13,9	12,4	9,7	104	1 744	10
Bremen	680,0	- 0,4	39,9	+ 2,2	13,9	1,9	2,1	72	3 050	38
Hamburg	1 705,9	+ 0,2	78,2	+ 9,8	10,8	1,2	5,3	119	8 774	15
Hessen	5 980,7	+ 0,2	208,9	+ 2,8	8,2	9,5	17,0	544	13 658	30
Mecklenburg-Vorpommern	1 832,3	- 0,6	131,8	+ 5,1	16,0	2,9	6,9	50	880	11
Niedersachsen	7 715,4	+ 0,9	337,7	+ 4,9	10,6	20,4	24,9	588	16 427	30
Nordrhein-Westfalen	17 816,1	+ 0,3	763,1	+ 0,8	10,4	30,0	58,6	1 689	43 722	27
Rheinland-Pfalz	3 951,6	+ 0,7	129,3	+ 3,8	8,2	6,1	17,2	331	9 422	38
Saarland	1 084,2	- 0,0	47,7	- 2,5	11,3	1,6	4,3	115	2 472	27
Sachsen	4 584,3	- 0,5	291,0	+ 3,5	14,3	15,6	17,0	212	3 266	11
Sachsen-Anhalt	2 759,2	- 0,7	208,2	+ 6,8	16,5	14,0	10,4	137	2 594	14
Schleswig-Holstein	2 708,4	+ 0,5	97,9	+ 1,3	8,7	2,4	8,7	161	1 604	24
Thüringen	2 517,8	- 0,6	165,6	- 0,9	14,4	10,8	9,8	119	1 902	13
Bundesrepublik Deutschland	81 538,6	+ 0,2	3 525,8	+ 2,3	10,2	179,4	289,3	6 924	181 546	28
Nachrichtlich:										
Alte Bundesländer (einschl. Berlin-West)	66 007,2	+ 0,4	2 492,1	+ 1,9	9,0	121,6	231,2	6 268	170 528	29
Neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)	15 531,4	- 0,4	1 033,7	+ 3,3	14,7	57,9	58,2	656	11 019	12

Bundesland	Bauhauptgewerbe			Wohnungs- wesen	Fremdenverkehr ⁵ im Juli 1995		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ⁶ im August 1995				
	Beschäftigte am 31.08.1995	Baugewerblicher Umsatz ² im August 1995			Zahl der genehmigten Wohnungen im August 1995	Ankünfte	Übernachtungen	Unfälle		Verunglückte	
		1 000	Mill. DM	Ver- änderung ¹				Anzahl	Ver- änderung ¹	Anzahl	Ver- änderung ¹
	%			%	%						
Baden-Württemberg	171	2 232	- 7,7	6 833	1 187 195	4 223 454	+ 1,9	3 039	- 14,5	4 359	143
Bayern	248	3 455	- 9,2	8 262	2 029 955	8 567 238	- 1,4	5 587	- 0,8	7 969	143
Berlin	62	1 099	+ 1,9	2 536	265 578	653 616	+ 4,9	1 877	+ 27,9	2 272	121
Brandenburg	68	963	+ 20,6	2 777	215 197	792 819	+ 21,5	1 631	+ 14,9	2 247	138
Bremen	10	190	+ 13,0	366	46 451	89 858	+ 1,6	369	+ 6,3	448	121
Hamburg	21	461	+ 2,3	989	188 944	343 214	- 5,3	856	- 0,1	1 094	128
Hessen	90	1 374	+ 5,9	3 226	684 606	2 471 706	- 2,7	2 522	+ 11,3	3 431	136
Mecklenburg-Vorpommern	50	638	- 1,1	1 535	371 372	1 788 771	+ 19,8	1 160	+ 14,5	1 610	139
Niedersachsen	124	1 969	+ 4,8	5 088	776 966	3 944 845	+ 1,1	4 426	+ 27,7	5 851	132
Nordrhein-Westfalen	231	3 309	- 2,0	6 992	884 641	3 039 266	+ 5,1	6 511	- 14,6	8 381	129
Rheinland-Pfalz	56	786	- 9,0	2 685	502 560	2 007 580	+ 14,1	1 736	+ 2,0	2 295	132
Saarland	17	214	- 5,8	455	45 580	192 382	+ 4,4	466	- 0,6	615	132
Sachsen	136	1 923	+ 12,8	5 515	262 395	930 550	+ 20,8	1 921	+ 0,3	2 498	130
Sachsen-Anhalt	96	1 148	- 6,5	2 152	134 585	457 387	+ 16,2	1 474	+ 7,9	1 918	130
Schleswig-Holstein	47	778	+ 6,8	1 975	516 717	3 654 531	+ 0,5	1 632	+ 13,3	2 107	129
Thüringen	68	868	- 4,9	2 364	198 923	736 761	+ 9,8	1 270	+ 25,5	1 787	141
Bundesrepublik Deutschland	1 496	21 406	- 0,8	53 750	8 311 665	33 893 978	+ 3,3	37 309	+ 4,9	49 997	134
Nachrichtlich:											
Alte Bundesländer (einschl. Berlin-West)	1 056	15 552	- 2,9	37 681	7 061 942	29 014 390	+ 1,3	29 151	+ 2,9	39 044	134
Neue Bundesländer (einschl. Berlin-Ost)	440	5 855	+ 5,3	16 069	1 249 723	4 879 588	+ 17,6	8 158	+ 13,1	10 953	134

¹ gegenüber Vorjahresmonat

² Betriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

³ ohne Umsatzsteuer

⁴ Anteil des Auslandsumsatzes am gesamten Umsatz in %

⁵ in Beherbergungsstätten mit 9 und mehr Betten

⁶ Schleswig-Holstein endgültige, übrige Länder vorläufige Zahlen

Erläuterungen

Die Quelle ist nur bei Zahlen vermerkt, die nicht aus dem Statistischen Landesamt stammen.

Der Ausdruck „Kreise“ steht vereinfachend für „Kreise und kreisfreie Städte“.

Allen Berechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde.

Differenzen zwischen Gesamtzahl und Summe der Teilzahlen entstehen durch unabhängige Rundung.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle dargestellten Einheit
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- ... = Zahlenangaben lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor
- r = berichtigte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- s = geschätzte Zahl
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- / = Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Zahlen haben eingeschränkte Aussagefähigkeit
- ≐ = entspricht

**Statistisches Amt für Hamburg
und Schleswig-Holstein
Bibliothek
Standort Kiel**